



## Stadt und Stadtwerke rufen zum Frühjahrsputz

Zum Frühjahrsputz 2024 in Halle (Saale) ruft die Stadt gemeinsam mit der Halle-schen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH die Einwohnerinnen und Einwohner vom **22. April bis 4. Mai** auf. Auch Vereine, Initiativen, Unternehmen oder Hausgemeinschaften können sich beteiligen. Die Stadt bittet darum, geplante Aktionen bis **Mittwoch, 17. April**, im Dienstleistungszentrum (DLZ) Bürgerbeteiligung per E-Mail anzumelden. Das DLZ organisiert nach vorheriger Absprache die Bereitstellung von Mülltüten und das Abfahren von Unrat. Neben dem DLZ stehen auch die Quartierbüros der Stadt als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die Frühjahrsputz-Aktionen können für eine öffentliche Fläche angemeldet werden, zum Beispiel Wiesen und Parkanlagen sowie Baumscheiben, die Umgebung eines Vereinsgeländes oder von Schulen und Kindergärten sowie öffentliche Spiel-, Bolz- und Sportplätze. Es ist auch möglich, sich an Mitmachaktionen zu beteiligen – eine Übersicht aller angemeldeter Aktionen in den einzelnen Quartieren wird auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Auch eine Sammelaktion außerhalb des eigentlichen Frühjahrsputz-Zeitraums kann verabredet werden.

Alle Informationen zum diesjährigen Frühjahrsputz sowie das Anmeldeformular stehen im Internet unter: [www.fruehjahrsputz.halle.de](http://www.fruehjahrsputz.halle.de) Die Anmeldung von Aktionen ist zudem möglich per E-Mail an: [dlz-buergerbeteiligung@halle.de](mailto:dlz-buergerbeteiligung@halle.de)



MIT UNS LÄUFT'S!

## INHALT

**Neue Oase am Joliot-Curie-Platz**  
Stadt plant Freiflächengestaltung und erweitertes Wasserspiel **Seite 2**

**Halles Großprojekte 2024**  
Stadt treibt wichtige Vorhaben voran **Seite 3**

**„Halle soll poetisiert werden“**  
Stadtschreiber will literarische Fliesen herstellen **Seite 5**



Ein Modell, das derzeit im Ratshof steht, macht die Vision für den Riebeckplatz mit dem Zukunftszentrum und für das Gelände des ehemaligen Reichbahnausbesserungswerks einer breiten Öffentlichkeit zugänglich. Maximilian Metz, von der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH (EVG) legt letzte Hand an dem Modell an, das die EVG gemeinsam mit der Stadtmarketing Halle (Saale) GmbH realisiert hat. *Fotos: Thomas Ziegler*

## Vision für einen neuen Mittelpunkt Stadt-Modell im Ratshof – Wettbewerb für Zukunftszentrum-Bau startet

Einen Blick in die Zukunft des Riebeckplatzes und seiner Umgebung können interessierte Hallenserinnen und Hallenser ab sofort im Ratshof am Marktplatz werfen. Im Foyer der Stadtverwaltung stellt das Modell „Greater Riebeckplatz“ die Vision für das Areal vor. Dazu gehören das neue Strukturkonzept des Platzes, die Fläche des künftigen „Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ sowie die ersten Ideen für das 20 Hektar große Gelände des ehemaligen Reichbahnausbesserungswerkes (RAW) am Hauptbahnhof, das die Stadt im Rahmen des Strukturwandels revitalisieren will.

Das fast drei Meter lange Modell zeigt den gesamten Stadtraum rund um Riebeckplatz und RAW-Gelände mit Neubauten (weiß), die sich in den Bestand einfügen (graue Gebäude). Die Vorstellungen und Ideen der Stadtplanung wurden per 3-D-Drucker regelrecht greifbar gemacht. QR-Codes am Modell ermöglichen zudem einen individuellen virtuellen Rundgang über den Riebeckplatz und das RAW-Gelände via Smartphone. Dabei können die aktuelle Situation sowie die Visionen des Stadtraums miteinander verglichen werden.

Mit der Umgestaltung des Riebeckplatzes entsteht in den kommenden Jahren im Herzen der Stadt ein moderner, dynamischer und urbaner Stadt- und Lebensraum. Das Herzstück dieser Transformation bildet das Zukunftszentrum, für dessen Bau der Bund Ende April einen zweiphasigen Architekturwettbewerb ausloben will. Darüber haben Bund und Stadt Ende März im Rahmen von vier Veranstaltungen interessierte Einwohnerinnen und Einwohner informiert.



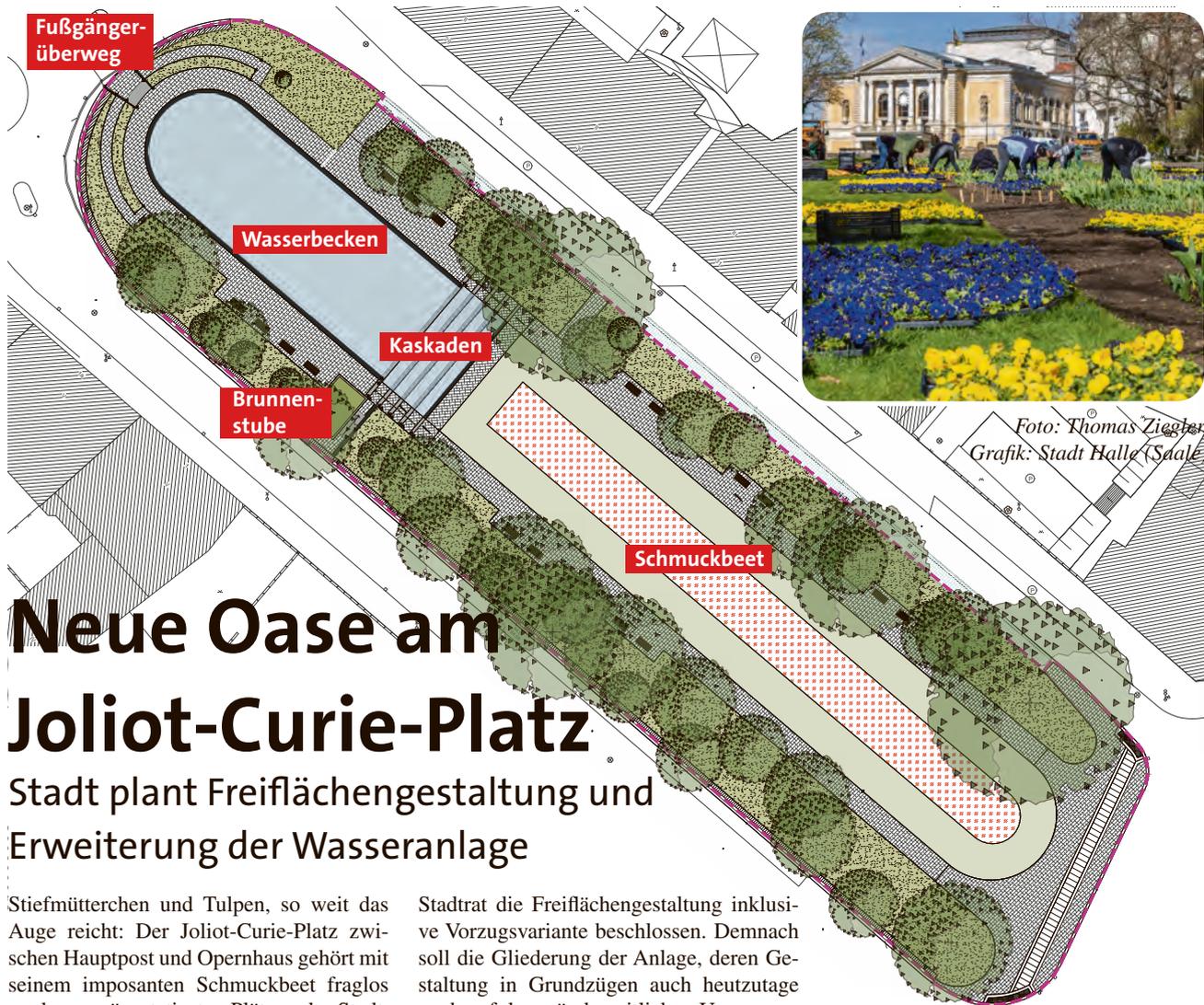
Die Stadt hat gemeinsam mit dem Bund Mitte März alle Interessierten eingeladen, sich über den Wettbewerb für den Bau des Zukunftszentrums zu informieren. Vier Veranstaltungen wurden angeboten, beispielsweise im Gemeindehaus der Johanneskirche (Foto).

Drei Monate haben die Teilnehmenden Zeit, ihre Ideen einzubringen. Aus den anonym eingereichten Vorschlägen wählt das Preisgericht voraussichtlich im August 25 bis 30 aus, die dann in der zweiten Phase – ebenfalls drei Monate – konkretisiert werden müssen, bevor im 2. Quartal 2025 ein Sieger-Entwurf gekürt werden kann.

Die Aufgabe hat es in sich: Entworfen werden soll ein architektonisch herausragendes Gebäude mit Erinnerungswert, das nicht nur der exponierten Lage gerecht wird, sondern auch zukunftsweisend für nachhaltiges, klimagerechtes Bauen ist und darüber hinaus die Inhalte des Zukunftszentrums nach Außen hin sichtbar macht. Auch die Freiflächengestaltung und die Anbindung an den Hauptbahnhof sowie die Innenstadt müssen von den Wettbewerbsteilnehmenden berücksichtigt werden.

Wann mit dem Bau des Zukunftszentrums begonnen wird, steht erst nach Abschluss des Wettbewerbs fest. Auch die von der Stadt geplante Umgestaltung des Riebeckplatzes ruht solange – nicht aber die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Themen Zukunftszentrum und Riebeckplatz. So plant die Stadt mit verschiedenen Partnern am Tag nach Christi Himmelfahrt, am **Freitag, 10. Mai**, einen „Brückentag“ auf den beiden Brücken, die über den Riebeckplatz führen. Diese werden für den Tag komplett gesperrt und können nur zu Fuß überquert werden. In der Zeit von 10 bis 15 Uhr können sich Interessierte zu der Umgestaltung des Riebeckplatz-Areals informieren und verschiedene Mitmachangebote nutzen.

Weitere Informationen zum Zukunftszentrum im Internet unter: [www.zukunftszentrum-halle.de](http://www.zukunftszentrum-halle.de)



## Neue Oase am Joliot-Curie-Platz

### Stadt plant Freiflächengestaltung und Erweiterung der Wasseranlage

Stiefmütterchen und Tulpen, so weit das Auge reicht: Der Joliot-Curie-Platz zwischen Hauptpost und Opernhaus gehört mit seinem imposanten Schmuckbeet fraglos zu den repräsentativsten Plätzen der Stadt. Ende März wurde die rund 545 Quadratmeter große Fläche mit Frühblüher bepflanzt und in ein Blütenmeer verwandelt.

Grüne Oasen wie der Joliot-Curie-Platz sind in der stark verdichteten historischen Altstadt von großer Bedeutung, weil sie maßgeblich zur Attraktivität und Lebens- sowie Aufenthaltsqualität der Altstadt beitragen. Darüber hinaus erfüllt der Platz als Teil des „Grünen Altstadtrings“ eine sowohl repräsentative als auch vernetzende Funktion.

Nachdem im Zuge des Stadtbahn-Programms 2018/2019 bereits die den Platz umschließende Straße saniert wurde, soll nun die Erneuerung des Wasserbeckens und der Mauern, Treppen und Wege erfolgen. In seiner Februar-Sitzung hat der

Stadtrat die Freiflächengestaltung inklusive Vorzugsvariante beschlossen. Demnach soll die Gliederung der Anlage, deren Gestaltung in Grundzügen auch heutzutage noch auf der gründerzeitlichen Ursprungs-idee basiert, erhalten bleiben.

Als zentrale Achse wird die Mittelachse des Wasserbeckens, das mit seiner Fontäne die Vertikale der einstigen Siegestsäule aufnimmt, und des Schmuckbeets zu Grunde gelegt. Mit der Anpassung der Wege hinsichtlich Breite und Abstand zu Grünflächen soll die gerade Linienführung und stringente Symmetrie der Anlage wieder stärker betont werden. Die Treppen und damit verbundenen Mauern auf der Nordseite entfallen, wodurch eine barrierefreie Nutzung dieses Teils ermöglicht wird. Die Stufen auf den Längsachsen hingegen müssen aufgrund des vorhandenen Gefälles von mehr als drei Prozent erhalten bleiben.

Die größte Veränderung ist im Bereich des Wasserspiels geplant: Das am südlichen



Foto: Thomas Ziegler  
Grafik: Stadt Halle (Saale)

Beckenende befindliche Staudenbeet soll zu einer flachen, vierstufigen Wasserkaskade umgestaltet werden und dadurch die ursprünglichen Platzproportionen wieder stärker betonen. Darüber hinaus müssen das Brunnenbecken, die Pumpenkammer und die technischen Anlagen einschließlich der Beregnungsanlage für das Schmuckbeet vollständig erneuert werden. Zudem wird im Zuge der Sanierung die Beckentiefe zur Verringerung der Unterhaltungskosten auf 30 Zentimeter reduziert.

Wann die Bauarbeiten beginnen können, ist abhängig von der Bewilligung der Fördermittel, die die Stadt im Programm „Lebendige Zentren“ beantragt hat; voraussichtlich 2026/2027. Insgesamt will die Stadt rund 2,7 Millionen Euro investieren, darunter Eigenmittel in Höhe von 722 000 Euro.

## Beispielhaft für die künftige Wasserwirtschaft

### Wasserwerk Beesen wird modernisiert – Fördermittel sind in Aussicht

1868 schließt Halle (Saale) als erste deutsche Stadt alle damals 2300 Privathaushalte über ein 43 Kilometer langes Rohrnetz an eine zentrale städtische Wasserversorgung an. Das Trinkwasser kam seinerzeit aus dem Wasserwerk Beesen. Das 2007 in Reserve gestellte Objekt soll ab dem kommenden Jahr modernisiert und anschließend reaktiviert werden. Ziel ist es, den Standort zum Spitzenlastwasserwerk auszubauen, um es als Kapazitätsreserve für perspektivische industrielle Ansiedlungen sowie zur Erhöhung der Klimaresilienz nutzen zu können. Mit der energetischen Sanierung der Gebäude und durch die Nutzung er-

neuerbarer Energien wird zudem die ökologische Nachhaltigkeit gefördert. Damit gilt es schon jetzt als Modellprojekt der künftigen Wasserversorgung.

Das Vorhaben ist ein Kooperationsprojekt von der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH und der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FEO), die in der neu gegründete Wasserwerk Besitz- und Betriebsgesellschaft mbH (WWB) zusammenarbeiten. Das Projekt liegt auch im besonderen Interesse der Landesregierung, die dafür Fördermittel in Aussicht gestellt hat. Deren Beantragung muss sei-

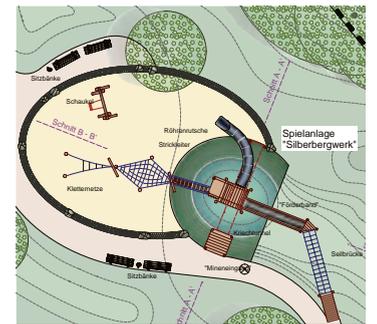
tens der Stadt Halle (Saale) erfolgen; einen entsprechenden Beschluss dafür hat der Stadtrat in seiner Februar-Sitzung gefasst.

Noch in diesem Jahr sollen die Genehmigungs- und Ausführungsplanung fertiggestellt und die Ausschreibung sowie Vergabe der Bauleistungen realisiert werden. Die Umsetzung des Projekts ist ab 2025 geplant, mit dem Ziel, ab Anfang 2028 Wasser zu liefern. Das mit innovativer Technologie aufbereitete Wasser wird dann in das Netz FEO eingespeist und somit in großen Teilen von Sachsen-Anhalt verfügbar sein.

## Spielplätze

Die Stadt erweitert und modernisiert ihre Spielanlagen, unter anderem sind folgende Projekte geplant:

- **Neubau eines Spielplatzes in der Hanoier Straße** (Grafik)  
Thema „Silberbergwerk“, mit Kletteranlagen, Kriechtunnel, Seilbrücke, Röhrenrutsche und begrünten Hügeln  
Fertigstellung: Juni 2024  
Kosten: 300 000 Euro (33,3 % Eigenmittel, 66,7 % Fördermittel „Soziale Stadt Silberhöhe“)
- **Neubau einer Skateanlage am Zanderweg**  
Form einer Bowl, mit Zugang für Rollstuhl-Skater  
Fertigstellung: 4. Quartal 2024  
Kosten: 322 000 Euro (33,3 % Eigenmittel, 66,7 % Fördermittel „Stadtumbau Ost“)



## Salinemuseum

Die Sanierung des denkmalgeschützten Salinemuseums auf der Saline-Insel schreitet weiter voran. Bereits seit 2020 wird auf dem Gelände der ehemaligen Königlich-Preussischen Saline gebaut. Wichtigstes Projekt dabei ist das zukünftige, moderne Industriemuseum mit Gegenwartsbezug, das barrierearm, erlebnisreich und interaktiv werden soll.

Nachdem im Juni 2023 die Großsiedehalle Süd eröffnet werden konnte, laufen nun die Arbeiten im Inneren des neuen Salinemuseums. In den kommenden Monaten werden das Foyer und die Schatzkammer aufgebaut. Am 25. September soll das Museum wieder seine Pforten öffnen. Dann ist die neue Jahresausstellung „Nach den Maschinen“ mit Industriefotografien aus Sachsen-Anhalt zu sehen, ein Gemeinschaftsprojekt vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V. mit dem Netzwerk Industriekultur Sachsen-Anhalt, dem Halleschen Kunstverein e.V. und dem Salinemuseum Halle.

Fertigstellung des nächsten Bauabschnitts: September 2024  
Kosten: 20,5 Millionen Euro (Eigen- und Fördermittel)

# Halles Großprojekte 2024

Auf der Zielgeraden: Seit Juni vergangenen Jahres wird die Straße am Riveufer instandgesetzt. In den letzten Tagen wurden der erste Abschnitt asphaltiert und die Beleuchtung installiert. Pünktlich zu Ostern kann die Strecke von der Fährstraße bis zum Felsenpavillon wieder für den Verkehr freigegeben werden. In der Woche nach den Oster-Feiertagen beginnen die Arbeiten im 2. Bauabschnitt. Diese sollen spätestens in der ersten Augushälfte abgeschlossen sein – und somit vor dem Laternenfest, das in diesem Jahr erstmals wieder auch entlang des Riveufers stattfinden soll.

Bereits fertiggestellt sind die Nebenanlagen und Aufenthaltsbereiche. So wurden vor den Bootshäusern Fahrradbügel und entlang der sanierten Riveufer-Promenade neue Sitzbänke aufgestellt. Der geplante Spielplatz im Senkgarten wird voraussichtlich im kommenden Jahr gebaut; die Planungen dafür laufen.

Fertigstellung (Straße): Sommer 2024

Kosten (Straße): 3,9 Millionen Euro (100% Fluthilfemittel)



## Riveufer

## Kindergärten



Auch im Bereich Kindertagesstätten sind Investitionen für Sanierungen und Neubauten geplant. Im aktuellen Jahr sind hierfür 3,8 Millionen Euro vorgesehen. Folgende Projekte werden mit Eigenmitteln umgesetzt:

- ▶ 2023 haben die Bauarbeiten für den Erweiterungsneubau für den Hort der Grundschule Diemitz und die benachbarte **Kindertagesstätte Ökolino** begonnen. Bis zu 310 Kinder sollen in dem Zweigeschossler künftig Platz finden. Richtfest: Mai 2024, Inbetriebnahme: August 2025 / Kosten: 12,5 Millionen Euro
- ▶ Bereits seit 2021 wird die **Doppel-Kita Am Breiten Pfuhl / Einstein** saniert. Es kam zu Bauverzögerungen infolge der nach den Rückbauarbeiten festgestellten notwendigen Betonsanierung der Innendecken und -wände sowie der Fassade und der erforderlichen Ertüchtigung der Dachdecke. Fertigstellung: 4. Quartal 2024 / Kosten: 9,9 Millionen Euro
- ▶ In diesem Monat startet die energetische Sanierung der **Doppel-Kita Tabaluga / Fuchs und Elster** (Foto). Im Zuge der Bauarbeiten werden auch Teilbereiche der Außenanlagen neu gestaltet und das Mobiliar erneuert. Fertigstellung: 3. Quartal 2026 / Kosten: 9,9 Millionen Euro

Die Stadt führt ihr 2016 begonnenes Investitionsprogramm „Bildung 2022“ bis 2028 fort. Bis jetzt wurden bereits mehr als 256 Millionen Euro in die Schulstandorte der Stadt investiert. Allein im aktuellen Jahr sind rund 38 Millionen Euro für Schulbauvorhaben eingeplant. Folgende Vorhaben laufen aktuell:

- ▶ Sanierung der Grundschule (GS) Hans Christian Andersen – Umzug in das sanierte Gebäude erfolgte Anfang März / Kosten: 17,6 Millionen Euro
- ▶ Erweiterungsbau GS Büschdorf (Foto)  
Fertigstellung: Oktober 2024 / Kosten: 4,3 Millionen Euro
- ▶ GS Silberwald / Förderschule Janusz Korczak  
Fertigstellung: August 2024 / Kosten: 17,9 Millionen Euro
- ▶ GS Otfried Preußler  
Bauzeitraum: 4. Quartal 2024 bis 3. Quartal 2026 / Kosten: 12,5 Millionen Euro
- ▶ Neubau Sporthalle Auenschule  
Fertigstellung: 1. Quartal 2025 / Kosten: fünf Millionen Euro
- ▶ Neubau GS Schimmelstraße  
Fertigstellung: Juli 2026 / Kosten: 27,9 Millionen Euro



## Schulen

Erhalten, sanieren, neu bauen – Die Stadt investiert auch im aktuellen Jahr in verschiedene Bauvorhaben. Teil 2 widmet sich unter anderem den Bereichen Bildung und Stadtentwicklung.

Fotos: Thomas Ziegler

## Klausberge



Die Sanierung des historischen Uferwegs im nördlichen Teil der Klausberge hat Ende Februar begonnen. Im Zuge der Instandsetzung muss das mit den Felsen verankerte sogenannte Kragbauwerk vollständig ausgetauscht werden. Die Treppenanlagen und Mauern werden saniert, fehlende Steine ergänzt und Stufen neu gesetzt. Merkmale und Anmutung des natürlichen Porphyreliefs des Weges sollen dabei weitgehend erhalten bleiben. Zur Sanierung gehören auch die Ausbesserung und Erweiterung des Geländers. Die Saale-Promenade kann während der Bauphase bis zum „Eingang“ der Klausberge genutzt werden. Von dort führt eine Umleitung über den inneren Bereich der Klausberge. Aus südlicher Richtung ist der Weg ebenfalls bis zum Baubereich nutzbar.

Mit der Sanierung des nördlichen Abschnitts ist die Instandsetzung des Weges komplett abgeschlossen. Die Sanierung des südlichen Treppenaufgangs inklusive des Zugangs zur Jahnhöhle hatte die Stadt 2021 umgesetzt. Die Wege waren beim Saalehochwasser im Jahr 2013 beschädigt worden.

Fertigstellung: Juli 2024 / Kosten: 1,06 Millionen Euro (100% Fluthilfemittel)

## HWG erhält „Grüne Hausnummern“

Als erstes hallesches Wohnungsunternehmen ist die Hallesche Wohnungsgesellschaft mbH (HWG) mit der „Grünen Hausnummer Sachsen-Anhalt“ ausgezeichnet worden. Eine Fachjury würdigte damit die qualitativ hochwertigen, energetischen Sanierungen in der Heideallee, Voßstraße und am Florentiner Bogen. Die HWG ließ die Gebäude in den Jahren 2018 bis 2021 umfangreich energetisch sanieren. Dank der Investitionen konnten die Wärmebedarfe in den Mehrfamilienhäusern um mehr als 50 Prozent gesenkt werden. Alle acht Gebäude erreichen den sogenannten KfW 100-Standard.

## Museumsnacht: Vorverkauf gestartet

Der Vorverkauf für die diesjährige Museumsnacht, zu der Halle (Saale) und Leipzig am **Sonnabend, 4. Mai**, einladen, ist gestartet. Tickets können über die Internetseite sowie an allen bekannten Vorverkaufsstellen erworben werden. Unter dem Motto „Augen auf!“ laden von 18 bis 24 Uhr insgesamt 86 Museen, Galerien und Sammlungen zu mehr als 400 Veranstaltungen und Mitmachangeboten ein. Es warten Führungen, Konzerte, Kreativangebote, Filme und Performances. Informationen zur Museumsnacht und zum Vorverkauf im Internet unter: [www.museumsnacht-halle-leipzig.de](http://www.museumsnacht-halle-leipzig.de)

## Stadt pflanzt Frühblüher

Tausende Pflanzen und Blumenzwiebeln bringt die Stadt Halle (Saale) seit dem 18. März im Rahmen ihrer Frühjahrsbepflanzung in die Erde der städtischen Blumenrabatten. Gepflanzt wird unter anderem am Joliot-Curie-Platz, im Amtsgarten, am Reil-Denkmal, in der Paul-Suhr-Straße und am Lichtenfeld-Brunnen. Es werden rund 28000 Veilchen, 900 Tausendschönchen, 2950 Vergissmeinnicht und 11400 weitere Blumenzwiebeln gepflanzt. Voraussichtlich Anfang April beginnt die Stadt damit, die Begrünung auf dem Marktplatz mit mehrjährigen Pflanzen zu erweitern.

## Meilenstein für die Energiewende



Gemeinsam mit dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz haben Stadt und Stadtwerke im Energiepark Dieselstraße eine sogenannte Power-to-Heat-Anlage errichtet und am 18. März offiziell in Betrieb genommen. Dabei waren auch Halles Bürgermeister Egbert Geier; Olaf Schneider, Geschäftsführer der Energieversorgung Halle GmbH; Matthias Lux, Vorsitzender Geschäftsführer der Stadtwerke Halle GmbH; Staatssekretär Thomas Wünsch, Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt; sowie Dr. Frank Golletz, Technischer Geschäftsführer der 50Hertz Transmission GmbH (v.l.). Es ist die erste Anlage dieser Art, die in Sachsen-Anhalt ans Netz geht und eine effiziente Lösung für die Nutzung von sogenanntem Überschussstrom bietet. Wenn zum Beispiel Windkraft- und Photovoltaikanlagen mehr Strom erzeugen als in das Netz eingespeist werden kann, wandelt diese Anlage den überschüssigen Strom in Wärme um und leitet das aufgeheizte Wasser in den angeschlossenen Energiespeicher. Bei Bedarf wird die Wärme in das hallesche Fernwärmenetz verteilt.

Fotos: Thomas Ziegler

## Herzlichen Glückwunsch!

### Geburtstage

100 Jahre wird am 30.03. Ursula Kinsky

Ihren 95. Geburtstag feiern am 29.3. Erna Hundt, am 30.3. Willy Schütze, Ursula Kinsky, am 31.3. Ursula Bruder, am 1.4. Hedwig Rieger, am 8.4. Gerda Kuhne sowie Ilse Krüger.

Auf 90 Lebensjahre blicken zurück am 28.3. Gisela Ludwig, Melanie Reimann, am 29.3. Gudrun Greue, Gertrud Stefanowski, Anita Reich, am 30.3. Helga Busch, Edgar Schröder, 1.4. Hubert Döring, Günter Riffert, am 3.4. Elfriede Jander, Marlis Schesch, am 4.4. Eva Reimers, am 5.4. Liesi Dragon, am 6.4. Fritz Hennig, Wolfgang Oehler, Ursula Hoppe, Eberhard Schneider, Kurt Riedel, am 7.4. Inge Jatta, Irmgard Schmidt, am 8.4. Edeltraud Siegert, am 9.4. Brunhilde Kuhn, am 10.4. Käthe Wassenberg, Heinz Seydewitz, am 11.4. Renate Berger und Ruth Rödiger.

### Ehejubiläen

#### Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 28.3. Ingrid und Adolf Arloth, Hannelore und Günter Kühn, am 4.4. Edeltraud und Joachim Günther, am 7.4. Christine und Siegfried Bröens sowie am 11.4. Brigitte und Gerd Krüger.

#### Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 28.3. Uta und Hans-Joachim Vogt, Gerlinde und Horst-Dieter Keucher, Helga und Bodo Gebhardt, Gisela und Wolfgang Kindler, Renate und Siegfried Grunwald, Regina und Jürgen Witt, am 4.4. Monika und Ehrenfried Walther, Heidi und Helmut Fischer, Elisabeth und Wolfgang Deininger, Emilie und Johann Popko, Regina und Manfred Frömme, Erika und Hans Thormann, am 6.4. Hiltrud und Christian Moritz, am 11.4. Doris und Bernd-Detlef Schöne, Irene und Manfred

Knoche sowie Christa und Richard Koch.

#### Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 29.3. Eveline und Hans-Dieter Peukert, am 30.3. Gisela und Rainer Saray, Dagmar und Dietmar Mania, Marie-Luise und Rainer Fischer, Rosalinde und Hans-Jürgen Streiffer, Eva und Walter Bellan, 5.4. Angelika und Klaus-Reiner Görner, Gudrun und Bodo Hanff, am 6.4. Martina und Bernd John, Petra und Lutz Koch, Elke und Jörg Fuchs, Karin und Tankred Flemming, Hannelore und Hartmut Schmidt, Angelika und Eberhard Müller, 10.4. Gabriele und Bernd Tröster, Rosemarie und Richard Spengler, am 11.4. Petra und Erhard Preller, Ehrengard und Hartmut Milus, Marlis und Marian Ernestowicz, Irmgard und Werner Harz, Angelika und Harry Kolitscher, Dagmar und Wolf-Dieter Brossmann sowie Bärbel und Uwe Fiedler.


**AMTSBLATT**

**Herausgeber:**  
Stadt Halle (Saale),  
Der Oberbürgermeister

**Verantwortlich:**  
Drago Bock, Pressesprecher  
Telefon: 0345 221-4123  
Telefax: 0345 221-4027  
Internet: [www.halle.de](http://www.halle.de)

**Redaktion:**  
Frauke Strauß  
Telefon: 0345 221-4016  
Telefax: 0345 221-4027  
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters  
Marktplatz 1,  
06108 Halle (Saale)  
E-Mail: [amtsblatt@halle.de](mailto:amtsblatt@halle.de)

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:  
19. März 2024  
Die nächste Ausgabe erscheint am  
12. April 2024.  
Redaktionsschluss: 3. April 2024

**Verlag:**  
Mitteldeutsche Verlags-  
und Druckhaus GmbH  
Delitzscher Str. 65,  
06112 Halle (Saale)  
Telefon: 0345 565-0  
Telefax: 0345 565-2360  
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

**Anzeigenleitung:**  
Steffen Schulle  
Telefon: 0345 565-2116  
E-Mail: [anzeigen.amtsblatt@mz-web.de](mailto:anzeigen.amtsblatt@mz-web.de)

**Druck:**  
MZ – Druckereigesellschaft mbH  
Fiete-Schulze-Straße 3,  
06116 Halle (Saale)

**Auflage:**  
30.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich  
14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum, in der Tourist-Information, bei den Wohnungsunternehmen, in den Kundencentern der Halleschen Verkehrs-AG sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen und Supermärkten.

Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden: [amtsblatt.halle.de](mailto:amtsblatt.halle.de)



**hallesaale**  
HANDELSSTADT

## TERMINE

in der Stadtverwaltung  
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): [terminvergabe.halle.de](http://terminvergabe.halle.de)

# „Halle soll poetisiert werden“

## Stadtschreiber Carl-Christian Elze will literarische Fliesen herstellen

Carl-Christian Elze ist Halles neuer Stadtschreiber. Sein Stipendium beginnt am 1. April. Der mehrfach ausgezeichnete Autor wurde 1974 in Berlin geboren und war im vergangenen Jahr Stadtschreiber in Dresden. Im Interview erzählt er, warum er sich für das Stadtschreiber-Stipendium in Halle (Saale) beworben hat und wie er die kommenden sechs Monate nutzen will.

*Warum wollten Sie Halles Stadtschreiber werden?*

**Elze:** Ich durchquere seit Jahren ab und zu die Leipziger Tieflandsbucht, fahre von Leipzig nach Halle und gehe mit meinen Kindern in den Bergzoo oder stelle im Literaturhaus ein neues Buch vor oder besuche eine Geburtstagfeier von Freunden oder gehe an der Saale spazieren. Aber im Grunde ist mir längst aufgefallen, dass ich Halle nicht wirklich kenne. Ich bin ein neugieriger Mensch, immer gewesen, und bei meiner Bewerbung dachte ich, es ist höchste Zeit, diese so nahe und gleichzeitig so ferne Schwesterstadt einmal richtig zu durchleuchten, nachts mit Taschenlampe, und mehr Bier mit Freunden zu trinken. Nicht zu vergessen, ich habe auch nichts gegen ein kleines Monatsgehalt als Schriftsteller, um in Ruhe Erzählungen, Gedichte und Kinderbücher schreiben zu können.

*Woher nehmen Sie Ihre Inspiration?*

**Elze:** Ich glaube, ich schreibe eng an meinem Leben entlang. Mein eigenes Leben inspiriert mich einschließlich des immerwährenden Gedankens, dass es einmal enden wird. Der Tod ist ein großer Stachel in meinem Kopf und ein großer Motor fürs Schreiben. Es hat überhaupt keinen Wert, sich selbst zu verstecken in seinen eigenen Gedichten, finde ich. Früher hatte ich manchmal Bedenken, meine Texte könnten als privat wahrgenommen werden, aber das habe ich mir abgewöhnt. Ich denke, dass alle Texte sowieso ihr eigenes Ding machen. Man steckt das eigene Leben hinein, ist mutig, öffnet sich und dann machen die Texte noch etwas anderes daraus.



Antrittslesung: Donnerstag, 18. April, 19.30 Uhr, Zentralmagazin Naturwissenschaftlicher Sammlungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Domplatz 4 Foto: Sascha Kokot

Ich denke, ein Dichter oder eine Dichterin muss vor allem mutig sein im Schreiben. Nur dann können Gedichte auch auf andere Menschen überspringen, die ganz ähnlich fühlen. Weil wir alle ganz ähnlich fühlen.

*Woran arbeiten Sie derzeit?*

**Elze:** Gerade überarbeite ich die Rohfassung meines neuen Erzählbandes, der nächstes Jahr erscheinen soll. Das wird mich auch in Halle weiter beschäftigen. Außerdem halte ich die Angel mit meinem ersten Kinderbuch („William und der Fliegenkönig“) in den Betriebssee und hoffe, dass ein schöner Kinderbuchverlag anbeißt. Und natürlich schreibe ich wie immer in kurzen rauschhaften Phasen neue Gedichte, die ich wie kleine Edelsteine sammle, weil sie mich beruhigen; mehr als alles andere.

*Wie wollen Sie sich während des Stipendiums in der Stadt einbringen?*

**Elze:** Natürlich mit Lesungen. Ich freu mich drauf. Aber mein größter Wunsch ist: Ich möchte literarische Fliesen herstellen und in großer Zahl an Hauswänden anbringen, überall verteilt in der Stadt. Halle soll poetisiert werden. Im Unterschied zu Plakaten ist eine bedruckte Fliese ein Medium, das, wie ich finde, im öffentlichen Raum sehr gut als Neuentdeckung und Überraschungsmoment funktioniert. Die Zeilenzahl auf so einer Fliese ist natürlich begrenzt, 10 bis 15 Zeilen, aber es ist trotzdem ausreichend Platz für kurze Gedichte oder Gedichtauszüge. Was die Texte betrifft, so möchte ich viele großartige Dichterinnen und Dichter aus ganz Deutschland anschreiben und sie bitten, mir zu helfen und Halle auch zu überraschen.

## Unterstützung auf dem Weg ins Berufsleben

### Haus der Jugend feiert zehnjähriges Bestehen

Seit einem Jahrzehnt steht das Haus der Jugend Halle (Saale) jungen Menschen zur Seite, die vor dem Schritt von der Schule ins Berufsleben stehen. Sie finden dort Unterstützung und Beratung nicht nur im Hinblick auf die Berufswahl, sondern auch bei persönlichen Problemen, die den Einstieg in das Arbeitsleben erschweren können. Damit hat sich die Jugendberufsagentur mittlerweile als essenzielle Stütze für Jugendliche und junge Erwachsene in Halle etabliert. Am 4. März wurde das zehnjährige Bestehen gefeiert.

Eine enge Kooperation zwischen der Stadt Halle, der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt Süd und dem Jobcenter Halle (Saale) bildet das Fundament des Hauses

der Jugend. Dies ermöglicht ein breit gefächertes Angebot, das von klassischer Berufsberatung über Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche bis hin zur Unterstützung bei der Antragsstellung für soziale Leistungen reicht. Das Haus der Jugend arbeitet dabei mit verschiedenen Partnern zusammen: Für den Austausch über Zukunftswünsche und -sorgen ist die Jugendberatung und -information „tumult“ eine gute Anlaufstelle. Weiteren Beratungs- und Unterstützungsbedarf in schwierigen Lebenssituationen deckt die Kompetenzagentur des Jugend- und Familienzentrums St. Georgen e.V. mit unterschiedlichen Angeboten aus der Jugendsozialarbeit ab. Das Projekt „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ der Stadt Halle wiederum unterstützt

Alleinerziehende und Familien bei der beruflichen Integration.

Ziel ist es, die Vernetzung mit anderen Akteuren der Jugendarbeit und Berufsorientierung auszubauen und die Reichweite zu vergrößern, um noch mehr Jugendliche zu erreichen und zu unterstützen.

Das Haus der Jugend hat seinen Sitz in der Neustädter Passage 1 und ist zu erreichen unter Telefon: 0345 6822131 oder per E-Mail an: [hausderjugend@halle.de](mailto:hausderjugend@halle.de) Weitere Informationen im Internet unter: [www.hausderjugend-halle.de](http://www.hausderjugend-halle.de) sowie im sozialen Netzwerk Instagram unter: [www.instagram.com/hausderjugend\\_halle](https://www.instagram.com/hausderjugend_halle)

## Saisoneroöffnung auf Burg Giebichenstein

Unter dem Motto „Burg erwecken“ lädt das Stadtmuseum am **Sonnabend, 30. März**, zur Saisoneroöffnung auf die Oberburg Giebichenstein, Seebener Straße 1, ein. Das Familienfest bietet ein abwechslungsreiches Programm für große und kleine Gäste. Los geht es um 11 Uhr. Neben Mitmachangeboten für Kinder stehen auch mehrere Kurzführungen auf dem Programm, auf denen Wissenswertes und Amüsantes zur Stadt- und Burggeschichte vermittelt wird. Eine Kräuterfrau erzählt von alten Heilmitteln und führt zum burg-eigenen Kräutergarten. Zum Abschluss ist ab 17 Uhr ein Lagerfeuer mit Knüppelkuchen und mittelalterlichen Klängen geplant. Weitere Informationen zum Giebichenstein und den Veranstaltungen im Internet unter: [www.stadtmuseumhalle.de/standorte/oberburg-giebichenstein](http://www.stadtmuseumhalle.de/standorte/oberburg-giebichenstein)

## Stadt startet Brunnen-Saison

Die Brunnensaison 2024 der Stadt Halle (Saale) ist eröffnet. Pünktlich zum Osterfest werden folgende Wasserspiele angeschaltet: Eselsbrunnen, Zither-Reinhold-Brunnen, Musen-Brunnen (Konzert-halle), Handwerkerbrunnen, Tulpenbrunnen, Heidebrunnen, Gänsebrunnen und der Brunnen am Steintor. Die übrigen 23 Brunnenanlagen werden bis zur Eröffnung der Badesaison Mitte Mai in Betrieb genommen. Der Taubenbrunnen kommt nach seiner Fertigstellung Mitte des Jahres zu den laufenden Anlagen hinzu. Um Energie zu sparen, reduziert die Stadt die Laufzeiten der beleuchteten Brunnenanlagen an der Oper, am Steintor und im Stadtpark um eine Stunde, das heißt die täglichen Laufzeiten sind von 10 bis 22 Uhr, statt 10 bis 23 Uhr.

## Sieben Schüler beim Bundeswettbewerb

18 Schülerinnen und Schüler des Konservatoriums „Georg Friedrich Händel“ haben Mitte März erfolgreich am diesjährigen Landeswettbewerb von „Jugend musiziert“ in Halle (Saale) teilgenommen. Dabei konnten sich elf Schülerinnen und Schüler über einen ersten und sieben Teilnehmende über einen zweiten Preis freuen. Ab der Altersgruppe III (zwölf Jahre) qualifizieren sich die ersten Preisträgerinnen und Preisträger für die Teilnahme am Bundeswettbewerb, der in diesem Jahr über die Pfingsttage in Lübeck stattfinden wird. Dort vertreten fünf Blockflötenspielerinnen und -spieler, eine Oboistin und ein Waldhornist das Konservatorium, die Stadt Halle und das Land Sachsen-Anhalt. Die 15-jährige Annika Poltersdorf wird dort gleich zweimal antreten, denn ihr gelang es, sich sowohl mit der Blockflöte als auch mit der Oboe zu qualifizieren. Weitere Informationen zum Wettbewerb und den Ergebnissen im Internet unter: [www.jugend-musiziert.org](http://www.jugend-musiziert.org)

Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig

## Wunder gibt es immer wieder

Halle hat ein Problem. Die Stadt steckt tief in den Miesen und niemand weiß, wie sie da wieder rauskommen soll. Ausgabenkürzungen sind keine Option. Die Stadt lebt jetzt schon von ihrer Substanz. Erlebbar wird das, wenn man sich über die Holperpisten unserer Kommune bewegt – egal ob zu Fuß, mit Fahrrad oder Auto. Ohne die Flut im Jahr 2013, die ordentlich Fluthilfemittel in die Kassen gespült hat, sähe es noch schlimmer aus.

Uns bleibt nur eine Rettung: Höhere Einnahmen. Die einzige nennenswerte eigene Quelle dafür ist die Gewerbesteuer. Unsere Fraktion hat sich im Bundesgebiet umgesehen und nach finanziell erfolgreichen Kommunen gesucht. Viele gibt's leider nicht. Kommunales Elend überall.

Eine Stadt aber hat geschafft, wovon andere nur träumen. Mainz zählte im Jahr 2020 noch zu den zwanzig am höchsten verschuldeten Städten Deutschlands und

war ein Jahr später praktisch schuldenfrei. Mehr als eine Milliarde Euro Gewerbesteuer von einer einzigen Firma hatten das „Wunder von Mainz“ möglich gemacht. Die Adresse der kräftig sprudelnden Geldquelle ist Programm. Der Hauptsitz der Firma BioNTech befindet sich „An der Goldgrube 12“.

Eine Stadt, die erfolgversprechende Unternehmen ködern will, muss mehr zu bieten haben als harte und weiche Standortfakto-

ren. Am Ende geben oft die kleinen Extras den Ausschlag für eine Ansiedlungsentcheidung. Wir beantragen deshalb die Umbenennung eines Teils der Karl-von-Thielen-Straße in „An der Goldgrube“. Die Straße befindet sich auf dem ehemaligen RAW-Gelände. Hier wird das neue Zukunftsquartier der Stadt entstehen. Mit der Umbenennung soll ein starkes Signal an potentielle Investoren ausgesendet werden.

CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)

## Bezahlkarten für Asylbewerber in Halle zügig einführen

Die CDU-Stadtratsfraktion setzt sich mit einem Antrag für die zeitnahe Einführung von Bezahlkarten für Asylbewerber in Halle ein. Die Zeit drängt, da die Kommunen restlos überlastet sind und die versprochene Karte der Ampel-Regierung wohl noch länger auf sich warten lässt. Bezahlkarten sind eine der wenigen Stellschrauben der Kommunen am Asylsystem. Die Entscheidungsgewalt für mögliche Maßnahmen (z.B. Rückführungen oder der Verbleib in

Erstaufnahmeeinrichtungen bis zur Asylanerkennung) liegt meist bei Bund oder Ländern.

Aus unserer Sicht ist die Bezahlkarte ein wesentliches Instrument zur Entlastung der Verwaltung und zur Einsparung von Kosten. Der Wegfall von langen Warteschlangen und Bargeldtransfers verringert den Aufwand spürbar. Mit der Karte sollen Asylbewerber Leistungen als Guthaben auf eine Chipkarte erhalten und nur noch

minimale Bargeldleistungen. Kontoüberziehungen sollen ausgeschlossen sein. Der Einsatz der Karten soll auf das Gebiet der Stadt Halle begrenzt und Online-Überweisung ausgeschlossen werden. So wird auch die heimische Wirtschaft gestärkt.

Anstatt in langwierigen Verfahren neue Verwaltungslösungen zu entwickeln, kann auf bewährte Lösungen zurückgegriffen werden. Zwei Landkreise in Thüringen haben die Karte bereits, mit Hilfe von am

freien Markt bestehenden Bezahlkartenanbietern, erfolgreich getestet. Die Stadt Magdeburg ist jetzt Modellkommune des Landes für Bezahlkarten. Die Stadt Halle sollte offensiv eine Teilnahme einfordern. Andere Landkreise in Sachsen-Anhalt, wie z.B. der Salzlandkreis, haben ebenfalls entsprechende Anträge beschlossen. In den Ausschüssen möchten wir die nächsten Schritte für Halle diskutieren und fordern eine schnelle Umsetzung ein.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Empfehlungen des Bildungsbeirats umsetzen

Halle zählt in Deutschland zu den Städten mit der höchsten Kinderarmut und einer vergleichsweise hohen sozialen Segregation. 2021 hat der Stadtrat die Einrichtung eines Bildungsbeirats beschlossen. Seit Anfang 2022 berät er die Stadt bei der Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft. Schwerpunkt dabei waren die Bildungschancen von Kindern in Kitas und Grundschulen, vor allem in den von Kinderarmut besonders betroffenen

Stadtvierteln.

Im Februar 2024 hat der Beirat seine Handlungsempfehlungen vorgelegt und vier Handlungsfelder und umfangreiche Handlungsoptionen identifiziert, mit deren Hilfe ungleiche Startbedingungen für Kinder aus einkommensschwachen Haushalten besser ausgeglichen werden sollen. Dies sind die Bereiche Grundversorgung, Sprache, Ganztagsbetreuung sowie Freizeit und Quartier. Der Bildungsbeirat schlägt hierzu

konkrete Handlungsempfehlungen vor, deren Umsetzung auf verschiedenen Verantwortungsebenen liegen (Bund, Land, Kommune). Diese Empfehlungen müssen nun umgesetzt werden und genau hierin besteht die eigentliche Herausforderung. Denn uns allen ist klar, dass das Geld kosten wird.

Als Kommune, die sich in der Haushaltskonsolidierung befindet, müssen wir möglichst effizient mit unseren Mitteln umgehen. Deshalb wollen wir die Stadt-

verwaltung per Antrag damit beauftragen, eine Einschätzung darüber abzugeben, welche der Handlungsempfehlungen in welchem Umfang umgesetzt werden sollten, welche Prioritäten wir dabei setzen müssen und was das kosten würde. Unser Ziel ist es, auf der Basis dieser Einschätzung in den Haushaltsberatungen für 2025 die finanziellen Grundlagen für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut zu legen.

Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale)

## Stadtgestaltung mit Kleingärten

Kleingärten sind für ihre Nutzer\*innen Oasen der Ruhe und Erholung. Aber sie sind mehr als Hobbies, sie sind ebenso wichtig für eine vielfältige Stadtgestaltung, für den Artenschutz, für das Stadtklima und für die Gemeinschaft. Sie ermöglichen es den Hallenser\*innen, die besonders häufig zur Miete wohnen und keinen eigenen Garten haben, der Gartenarbeit nachzugehen und einen Ort im Grünen zu haben. Deshalb setzen wir uns als

Fraktion Die Linke für den vollständigen Erhalt der genutzten Kleingartenanlagen ein. Gartenland muss weiterhin als solches ausgewiesen werden. Das gilt insbesondere für die Kleingärten am Gertraudfriedhof und am Galgenberg.

Darüber hinaus muss den Gärten die Anpassung an die Klimakrise und veränderte Gegebenheiten ermöglicht werden. Viele Kleingärtner\*innen wollen einen mög-

lichst schonenden Umgang mit der Natur, was von der Stadt unterstützt werden muss. Das gilt etwa für die Einrichtung von Gewässerschonstreifen. Außerdem brauchen Vereine dabei Unterstützung, Parzellen, die im Überschwemmungsgebiet liegen, zu renaturieren. Generell dürfen auch leerstehende Kleingartenanlagen nicht zu lukrativem Bauland werden. Hier muss die Stadt die Vereine beim Rückbau und bei der Renaturierung unterstützen.

Um unsere Kleingärten noch zukunftsfester zu machen, müssen deshalb die Kleingartenkonzeption und die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln stets aktualisiert werden. Bei einer Anpassung gilt es, die Vereine von Beginn an mit einzubeziehen. Kleingärten müssen für die Kommunalpolitik ein wichtiger Teil der Stadtgestaltung sein. Denn sie sind keine Relikte, sondern beliebt und notwendig für unsere Transformation hin zu einer ökologischen Stadt.



### Informationen zur Kommunalwahl

In Halle (Saale) wird am **Sonntag, 9. Juni**, ein neuer Stadtrat gewählt. Alle wahlberechtigten Hallenserinnen und Hallenser haben drei Stimmen. Diese können einer Bewerberin oder einem

Bewerber gegeben werden oder auf verschiedene Bewerberinnen und Bewerber und / oder Wahlvorschläge verteilt werden.

Der Stadtrat wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die konstituieren-

de Sitzung des neuen Stadtrates soll am **Mittwoch, 3. Juli**, stattfinden.

Weitere Informationen zur Kommunalwahl stehen im Internet unter:

[www.wahlen.halle.de](http://www.wahlen.halle.de)

AfD-Stadtratsfraktion Halle

Fraktion MitBürger

## Wie können wir Bürgerbeteiligung besser gestalten?

Im Stadtrat soll ein Baubeschluss gefasst werden und plötzlich regt sich Widerstand gegen die damit einhergehenden Baumfällungen. Dabei wurde über das Vorhaben bereits im Zuge des Variantenbeschlusses debattiert und berichtet. So oder ähnlich spielte sich die Situation zuletzt häufiger ab. Wenn das Engagement erst Fahrt aufnimmt, wenn bereits alle Beschlüsse gefasst und die Bagger da sind, ist dies ein Zeichen für mangelhafte Bürgerbeteiligung.

Grundsätzlich sind dabei zwei Arten zu unterscheiden: Die formelle Beteiligung bei z.B. B-Plänen zielt vorwiegend auf unmittelbar Betroffene und ist gesetzlich vorgeschrieben. Mindeststandards wie Zeitpunkt und Dauer sind hier vorgegeben. Demgegenüber steht die informelle Beteiligung, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und somit freiwillig durchgeführt wird. Solche Verfahren bieten die Möglichkeit, die Bürgerschaft mittels ei-

ner Vielzahl flexibel einsetzbarer Formate und Methoden frühzeitig einzubinden. Das städtische Portfolio hierfür ist breit gefächert. Ergänzt werden die analogen Formate seit einiger Zeit durch die Plattform mitmachen-in-halle.de. Während vor zehn Jahren noch sehr erfolgreich Beteiligungsverfahren durchgeführt wurden, machen jüngere Ergebnisse deutlich, dass deren Potential häufig nicht ausgeschöpft wird. Deshalb hat unsere Fraktion im

Stadtrat die Erarbeitung von Leitlinien für informelle Bürgerbeteiligung beantragt. Bevor wir im Stadtrat darüber diskutieren, möchten wir gerne Ihre Meinung hören und laden alle Interessierten am 15. April, 18 Uhr, zu einer Diskussionsveranstaltung in den Festsaal des Stadthauses ein. Die Veranstaltung soll dazu dienen, Erfahrungen mit Beteiligungsverfahren auszutauschen und gemeinsam Ideen für deren künftige Gestaltung zu formulieren.

SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

## Lücken schließen – Wohnraum schaffen

Unsere Stadt wird in Zukunft mehr Wohnraum benötigen, als sie heute zur Verfügung hat. Der Rat muss die Frage beantworten, wo welche Art von Wohnraum entstehen soll. Oberstes Ziel für die SPD-Fraktion ist die Beseitigung des Mangels an bezahlbaren Wohnungen – gerade in Stadtteilen mit stark steigenden Mietpreisen. Dazu wollen wir dort die Weichen für die Schließung von Baulücken stellen und die Schaffung von sozialem Wohn-

raum stärken. Damit das rechtssicher gelingen kann, hat der Stadtrat im Dezember 2023 beschlossen, ein Baulandmodell zu entwickeln. Dieses sieht unter anderem eine „20 Prozent“-Quote für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum vor.

Die Nachverdichtung im Innenbereich unserer Stadt ist aber auch die Lösung für ein weiteres Problem. Die Nachfrage nach Wohnraum im Eigentum steigt aktuell.

Unser Anspruch ist es, dass auch hierfür Angebote innerhalb unserer Stadtgrenzen entstehen. Erst 2021 hat der Rat dazu Flächen für Eigenheime auf der grünen Wiese am Stadtrand beschlossen. Die Ausweisung weiterer Flächen ist nicht sinnvoll. Dies würde zum Beispiel zu hohen Kosten für die Stadt führen, weil sie die Verkehrsanbindung und die soziale Infrastruktur zahlen müsste.

Deshalb setzen wir uns zum Beispiel dafür ein, die Fläche des ehemaligen Betonwerkes in Ammendorf für den dringend benötigten Wohnraum zu nutzen. Auf dem Gelände herrschen gute Voraussetzungen, um Wohnraum zu schaffen, der sich in die bestehenden Grünflächen einfügt. So machen wir Halle als Wohnort attraktiver.  
E-Mail: spd-fraktion@halle.de  
Telefon: 0345/2213051  
Homepage: spd-fraktion-halle.de

Fraktion Hauptsache Halle

## Kein „Sommermärchen“ in Halle?

Die Fußball-Europameisterschaft ist nach den Olympischen Sommerspielen das weltweit größte Sportereignis des Jahres. Erstmals seit der Wiedervereinigung richtet Deutschland das Turnier aus. Die 24 qualifizierten Mannschaften spielen in zehn Städten, unter anderem im benachbarten Leipzig. Damit die zahlreichen deutschen Fans mit ihrem Team mitfeiern und hoffentlich mitjubeln können, wird es vielerorts wieder Public Viewing geben.

In der selbsternannten Sportstadt Halle ist von offizieller Seite wegen finanzieller Zwänge nichts geplant. Es bleibt somit ausschließlich privaten Betreibern vorbehalten, im Kontext der UEFA EURO 2024 Events im öffentlichen Raum durchzuführen. Um zusätzliche Belastungen für Veranstalter zu vermeiden, wäre es aus Sicht unserer Fraktion sinnvoll, auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren, etwa für das Aufstellen von Leinwänden und

Tribünen, zu verzichten.

Der Vorschlag ist haushaltsneutral, weil die geringeren Erträge aus den Gebühren durch ein prognostiziertes Mehr aus Gewerbe- und anderen Steuereinnahmen vollends aufgewogen werden. Zudem ist es ein Beitrag zur Unterstützung der heimischen Wirtschaft. Denn hier zählt jede Maßnahme, die beispielsweise auch zur Stärkung von Handel und Gewerbe sowie Hotellerie und Gastronomie beiträgt. Ge-

rade in diesen Bereichen gibt es in Halle weiterhin beträchtlichen Handlungsbedarf. Darüber hinaus vereint Public Viewing Menschen unterschiedlicher Herkunft, die ein sportliches Großereignis, wie die Fußball-Europameisterschaft, verfolgen und dabei feiern wollen. Das „Rudelgucken“ stärkt also das Gemeinschaftsgefühl und kann den Zusammenhalt in unserer halle-schen Stadtgesellschaft fördern, was besonders wichtig ist.

### Anmerkung der Redaktion:

Das Amtsblatt gibt an dieser Stelle den Fraktionen des Stadtrates Gelegenheit, ihre Positionen darzulegen. Einmal im Monat können sie zu Themen der Stadtpolitik Stellung nehmen. Die Bei-

träge werden von den jeweiligen Fraktionen selbst verfasst.

### Kontakt zu den Fraktionen:

Weitere Informationen zum Stadtrat und seinen Mitgliedern, den Sitzungs-

terminen, den Ausschüssen und den Fraktionen (beispielsweise Kontakte und Sprechzeiten) stehen im Internet unter:

[www.halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtrat/fraktionen](http://www.halle.de/verwaltung-stadtrat/stadtrat/fraktionen)



# Tagesordnungen der Ausschüsse

**+++ Alle veröffentlichten Tagesordnungen sind vorläufig. +++**

## Bildungsausschuss

Am **Dienstag, dem 2. April 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Bildungsausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.03.2024
5. Beschlussvorlagen
  - 5.1. Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtsingechor zu Halle, Vorlage: VII/2024/06778
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  - 6.1. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Bewerbung der städtischen Schulen für das Startchancen-Programm der Bundesregierung, Vorlage: VII/2024/06832
7. Mitteilungen
8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
  - 8.1. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“, Vorlage: VII/2024/06985
  - 8.2. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Grundschule „Ulrich von Hutten“, Vorlage: VII/2024/06986
9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 05.03.2024
11. Beschlussvorlagen
12. Anträge von Fraktionen und Stadträten
13. Mitteilungen
14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
15. Anregungen

**Claudia Schmidt**  
Ausschussvorsitzende

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Kulturausschuss

Am **Mittwoch, dem 3. April 2024**, um 16.30 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Kulturausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde

4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 4.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 07.02.2024
- 4.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 06.03.2024
5. Beschlussvorlagen
  - 5.1. Satzung der Stadt Halle (Saale) für den Stadtsingechor zu Halle, Vorlage: VII/2024/06778
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  - 6.1. Antrag der CDU-Fraktion zur Aufhebung des Beschlusses zum Antrag der Fraktionen MitBürger, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKE und SPD zur Umbenennung eines Abzweigs des Universitätsrings in Anton-Wilhelm-Amo-Straße, Vorlage: VII/2024/06823
  - 6.2. Antrag der Fraktion MitBürger zur Aufstellung eines Kulturentwicklungsplans für die Stadt Halle (Saale), Vorlage: VII/2023/05683
  - 6.3. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zur Umbenennung eines Teilstücks der Karl-von-Thielen-Straße, Vorlage: VII/2024/06706
  - 6.4. Antrag der Fraktion Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig zur Bewerbung der Stadt Halle (Saale) um die Aufnahme der Hochstraße und des Riebeckplatzes in die Liste des UNESCO-Welterbes, Vorlage: VII/2024/06798
7. Mitteilungen
  - 7.1. Bericht des Stadtsingechores über Aktivitäten 2024, Vorlage: VII/2024/07012
8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
9. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift
- 10.1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 07.02.2024
- 10.2. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 06.03.2024
11. Beschlussvorlagen
12. Anträge von Fraktionen und Stadträten
13. Mitteilungen
14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
15. Anregungen

**Kay Senius**  
Ausschussvorsitzender

**Dr. Judith Marquardt**  
Beigeordnete

## Jugendhilfeausschuss

Am **Donnerstag, dem 4. April 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Festsaal,

Alle Einladungen und Vorlagen sind im Bürgerinformationssystem der Stadt Halle (Saale) auf der Internetseite [buerginfo.halle.de](http://buerginfo.halle.de) einsehbar. Die Texte liegen als pdf-Dokumente vor.

Die Einwohnerfragestunde dauert längstens eine Stunde. Die Tagesordnung wird früher fortgesetzt, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird.

Die Einwohnerinnen und Einwohner werden gebeten, ihre Fragestellung unter Angabe des Namens und der Anschrift zu Beginn und während der Einwohnerfragestunde bei den Vorsitzenden der Ausschüsse einzureichen. Das Team Ratsangelegenheiten hält zu diesem Zweck Formulare bereit. Für die Einwohnerfragestunde zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen, und Fragen von kommunalem Interesse.

Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
  - 3.1. Kinder-Jugendgesprächsstunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 07.03.2024
5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
6. Beschlussvorlagen
  - 6.1. Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VII/2024/06783
  - 6.2. Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VII/2024/06785
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  - 7.1. Antrag der Fraktion MitBürger zur Erarbeitung von Leitlinien für die informelle Bürgerbeteiligung, Vorlage: VII/2023/06596
  - 7.1.1. Änderungsantrag des Oberbürgermeisters zum Antrag der Fraktion MitBürger zur Erarbeitung von Leitlinien für die informelle Bürgerbeteiligung (VII/2023/06596), Vorlage: VII/2023/06644
  - 7.2. Antrag der Fraktion MitBürger zur Anlage eines Stadtplatzes in Glaucha, Vorlage: VII/2024/06836
8. Mitteilungen
9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
10. Anregungen

### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 07.03.2024
12. Beschlussvorlagen
13. Anträge von Fraktionen und Stadträten
14. Mitteilungen
15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten
16. Anregungen

**Dr. Detlef Wend**  
Ausschussvorsitzender

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

## Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Am **Dienstag, dem 9. April 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Planungsangelegenheiten statt.

### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 12.03.2024
5. Beschlussvorlagen
  - 5.1. Variantenbeschluss für die Umgestaltung der westlichen Radverkehrsanlage in der Seebener Straße zwischen Mötzlicher und Trothaer Straße und des Radweges von der Kreuzung Trothaer Straße bis Am Krähenberg, Vorlage: VII/2024/06789
  - 5.2. Variantenbeschluss Freiflächengestaltung Moritzburggring, Vorlage: VII/2024/06683
  - 5.3. Bebauungsplan Nr. 92, Biologicum Heideallee/Weinbergweg, 1. Änderung – Beschluss zur öffentlichen Auslegung, Vorlage: VII/2024/06919
  - 5.4. Verzicht auf Variantenbeschluss und Baubeschluss für den Neubau einer Leitstelle mit Atemschutzwerkstatt und Atemschutzübungsanlage am Standort An der Feuerwache 5/7, 06124 Halle (Saale), Vorlage: VII/2024/06912
  - 5.5. Ganzheitliches Mobilitätskonzept der Stadt Halle (Saale), Vorlage: VII/2023/06633
6. Anträge von Fraktionen und Stadträten
  - 6.1. Antrag der Fraktion Die Linke im Stadtrat Halle (Saale) zur Entwicklung eines halleischen Sturm Melders - eine Meldeplattform zur Verbesserung der Infrastruktur und Sicherheit im Rad- und Fußverkehr, Vorlage: VII/2024/06828
  - 6.2. Antrag der Fraktion MitBürger zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung für den Be-reich der Altstadt, Vorlage: VII/2023/06465
  - 6.3. Antrag der Fraktion MitBürger zur Anlage eines Stadtplatzes in Glaucha Vorlage: VII/2024/06836
  - 6.4. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zur Umbenennung eines Teilstücks der Karl-von-Thielen-Straße, Vorlage: VII/2024/06706

6.5. Antrag der Fraktion Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig zur Bewerbung der Stadt Halle (Saale) um die Aufnahme der Hochstraße und des Riebeckplatzes in die Liste des UNESCO-Welterbes,  
Vorlage: VII/2024/06798

6.6. Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Aufhebung des Beschlusses Grundsätze zur Parkraumbewirtschaftung in Halle (Saale) (Beschluss-Nr.: 97/I-29/533),  
Vorlage: VII/2022/03903

7. Mitteilungen

8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8.1. Anfrage der Stadträtin Yvonne Winkler (MitBürger) zum Sachstand der Einbringung des ganzheitlichen Mobilitätskonzepts in die Stadtratsgremien,  
Vorlage: VII/2024/07021

9. Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 12.03.2024

11. Beschlussvorlagen

12. Anträge von Fraktionen und Stadträten

13. Mitteilungen

14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

15. Anregungen

**Christian Feigl**  
Ausschussvorsitzender

**René Rebenstorf**  
Beigeordneter

#### Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss

Am **Donnerstag, dem 11. April 2024**, um 16.30 Uhr findet im Stadthaus, Wappensaal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.03.2024

5. Beschlussvorlagen

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

6.1. Antrag der CDU-Fraktion zur Umstellung auf Bezahlkarten  
Vorlage: VII/2024/06684

6.1.1. Änderungsantrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zum Antrag der CDU-Fraktion zur Umstellung auf Bezahlkarten,  
Vorlage: VII/2024/06895

6.2. Antrag der Fraktion MitBürger zur Auslobung eines Inklusionspreises,  
Vorlage: VII/2024/06725

6.3. Antrag der Fraktion „Die PARTEI Halle (Saale), unabhängig“ zur Einführung von sogenannten „Stillen

Stunden“ auf Volksfesten und Sondermärkten,  
Vorlage: VII/2024/06702

7. Mitteilungen

8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8.1. Anfrage der Stadträtin Ute Haupt (DIE LINKE) zur Thematik „Pflegerische Angehörige“ in den Netzwerken „Vernetzte Pflegeberatung“ u.a.,  
Vorlage: VII/2024/07024

8.2. Anfrage der Stadträtin Ute Haupt (DIE LINKE) zum „Persönlichen Budget“,  
Vorlage: VII/2024/07025

9. Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.03.2024

11. Beschlussvorlagen

12. Anträge von Fraktionen und Stadträten

13. Mitteilungen

14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

15. Anregungen

**Ute Haupt**  
Ausschussvorsitzende

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete

**Susanne Wildner**  
Gleichstellungsbeauftragte

#### Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung

Am **Donnerstag, dem 11. April 2024**, um 17 Uhr findet im Stadthaus, Kleiner Saal, Marktplatz 2, 06108 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.03.2024

5. Beschlussvorlagen

5.1. Verzicht auf Variantenbeschluss und Baubeschluss für den Neubau einer Leitstelle mit Atemschutzwerkstatt und Atemschutzübungsanlage am Standort An der Feuerwache 5/7, 06124 Halle (Saale),  
Vorlage: VII/2024/06912

6. Anträge von Fraktionen und Stadträten

6.1. Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale): Für mehr Stadtrün - Eine Wanderbaumallee für Halle,  
Vorlage: VII/2024/06690

6.2. Antrag der Fraktion Die Linke im Stadtrat Halle (Saale) zur Entwicklung eines halleischen Sturm Melders - eine Meldeplattform zur Verbesserung der Infrastruktur und Sicherheit im Rad- und Fußverkehr,

Vorlage: VII/2024/06828

6.3. Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Begrünung des Vorplatzes des Neustadtcenters,  
Vorlage: VII/2024/06829

6.4. Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zum Radverkehr – hier: Freigabe Einbahnstraßen und Winterdienst,  
Vorlage: VII/2024/06834

6.5. Antrag der Fraktion MitBürger zur Begrünung der Fassade des Rathshofes,  
Vorlage: VII/2024/06837

6.6. Antrag der Fraktion MitBürger zur Einführung eines „Online-Knöllchens“,  
Vorlage: VII/2024/06835

6.7. Antrag der CDU-Fraktion zur Prüfung der Vergabe einer Sondernutzungserlaubnis für die Betreiber von E-Tretroller-Verleihsystemen (E-Scooter) für die bessere Steuerung der E-Mobilität in Halle,  
Vorlage: VII/2021/02613

6.8. Antrag der Fraktion Hauptsache Halle & FREIE WÄHLER zur Aufhebung des Beschlusses Grundsätze zur Parkraumbewirtschaftung in Halle (Saale) (Beschluss-Nr.: 97/I-29/533),  
Vorlage: VII/2022/03903

6.9. Antrag der Fraktion Freie Demokraten (FDP) zur Ausweisung von Stellflächen für E-Scooter an Knotenpunkten,  
Vorlage: VII/2021/02778

7. Mitteilungen

8. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

8.1. Anfrage der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Fahrradstraßen,  
Vorlage: VII/2024/07029

9. Anregungen

9.1. Anregung der Stadträtin Dr. Silke Burkert (SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)) zum Radverkehr in der Ludwig-Wucherer-Straße,  
Vorlage: VII/2024/07030

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 14.03.2024

11. Beschlussvorlagen

12. Anträge von Fraktionen und Stadträten

13. Mitteilungen

14. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

15. Anregungen

**Alexander Raue**  
Ausschussvorsitzender

**René Rebenstorf**  
Beigeordneter

#### Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Am **Freitag, dem 12. April 2024**, um 14 Uhr findet im Eigenbetrieb Kindertagesstätten, Ernst-Haeckel-Weg 10 a, 06122 Halle (Saale), eine öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten statt.

#### Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

4. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 16.02.2024

5. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

6. Beschlussvorlagen

6.1. Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale),  
Vorlage: VII/2024/06783

6.2. Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale),  
Vorlage: VII/2024/06785

7. Anträge von Fraktionen und Stadträten

8. Mitteilungen

9. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

10. Anregungen

#### Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

11. Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift vom 16.02.2024

12. Beschlussvorlagen

13. Anträge von Fraktionen und Stadträten

14. Mitteilungen

15. Anfragen von Fraktionen und Stadträten

16. Anregungen

**Katharina Brederlow**  
Beigeordnete



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

# Job gesucht?

## Stellenausschreibungen der Stadt

[karriere.halle.de](https://karriere.halle.de)



## Beschlüsse der Ausschüsse

### Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften vom 20. Februar 2024

Nicht öffentlicher Beschluss

**zu 12.1 Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2023 der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin,**  
Vorlage: VII/2024/06755

#### Beschluss:

Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften der Stadt Halle (Saale) genehmigt die Zustimmung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin zu folgendem Beschluss:

Die Gesellschafter der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin beschließen, entsprechend der Empfehlung des Aufsichtsrates, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

wires GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und  
Steuerberatungsgesellschaft

zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2023 zu wählen und durch den Aufsichtsrat zu beauftragen.

### Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben vom 22. Februar 2024

Nicht öffentliche Beschlüsse

**zu 12.1 Vergabebeschluss:**  
FB 66-B-2023-009 - Stadt Halle (Saale) – Radverkehr Ludwig-Wucherer-Straße, Sonderprogramm „Stadt und Land“ - LSA-Tiefbau, Markierung, Beschilderung, Verkehrsführung während der Bauzeit - Nachtrag 1 Mehrkosten für zusätzliche Leistungen aufgrund des vorgefundenen unzureichenden Untergrundes der Fahrbahn, als Grundlage für die neuen Markierungsarbeiten,  
Vorlage: VII/2024/06678

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für das Vorhaben Radverkehr Ludwig-Wucherer-Straße, Sonderprogramm „Stadt und Land“ - LSA-Tiefbau, Markierung, Beschilderung, Verkehrsführung während der Bauzeit den Zuschlag an die Firma Hastra-Service GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu erteilen.  
Es entstehen Mehrkosten von 13.971,80 € Brutto.

**zu 12.2 Vergabebeschluss:**  
P-2023-268 - Stadt Halle (Saale) - Planungsleistungen Grünzug VI. Wohnkomplex (WK) Ostseite Halle-Neustadt für Freianlagengestaltung,  
Vorlage: VII/2024/06688

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Planungsleistungen Freianlagengestaltung, für das Vorhaben Grünzug VI. Wohnkomplex (WK) Ostseite Halle-Neustadt, den Zuschlag an das Ingenieurbüro planerzirkel mit Firmensitz in Halle (Saale), zu einer Bruttosumme von 160.747,14 € inklusive der optionalen Leistungen, zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 2 und 3, einschließlich der besonderen Leistungen, mit einem Wertumfang von 51.114,67 € vergeben werden.

**zu 12.3 Vergabebeschluss:**  
P-2023-208 Stadt Halle (Saale) - Bushaltestellenpaket 7 (Elbestraße, Heidering, Lutherplatz, Richard-Loesche-Straße) - Planung Verkehrsanlagen LP 3 - 6 sowie 8 und 9,  
Vorlage: VII/2024/06681

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für

Planung Verkehrsanlagen für das Vorhaben Bushaltestellenpaket 7 den Zuschlag an die Ingenieurgesellschaft Kempa mbH - mit Firmensitz in Ludwigshafen, Niederlassung Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 130.338,92 € zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 3 bis 6 der Verkehrsanlagenplanung mit einem Wertumfang von 94.222,40 € (brutto) vergeben werden.

**zu 12.4 Vergabebeschluss:**  
P-2023-218 - Stadt Halle (Saale) - Innensanierung Peißnitzhaus - Objektplanung,  
Vorlage: VII/2023/06511

#### Beschluss:

Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt, für die Planungsleistungen für das Vorhaben Innensanierung Peißnitzhaus - Objektplanung, den Zuschlag an die Firma Däschler Architekten & Ingenieure GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 174.265,31 € zu erteilen.

**zu 12.7 Vergabebeschluss:**  
FB 24-B-2023-140, Los 26 - Stadt Halle (Saale) - Neubau Gerätehaus, Fahrzeughalle, Sozialtrakt FFW Lettin - Außenanlagen,

Anzeige



# PROFI

## Einbauküchen

### Jetzt planen und Preise sichern!

### Nehmen Sie Kontakt zu uns auf und vereinbaren einen Termin!

## Unser Osterangebot 25 % Rabatt bis zum 13.04.2024

06122 Halle | Neustädter Passage 16

 **0345 - 6903013**

[profi-einbaukuechen@kuechen.de](mailto:profi-einbaukuechen@kuechen.de)



**Das nächste Amtsblatt  
der Stadt Halle (Saale)  
erscheint am  
12. April 2024.**

## Aufruf zur Weihnachtsbaumspende

Es ist in der Saalestadt eine langjährige Tradition, dass der Weihnachtsbaum für den halleschen Weihnachtsmarkt von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt oder aus der Region gespendet wird.

Die neue Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) gilt auch hier vollumfänglich und sieht keine Ausnahmegenehmigungen für Weihnachtsbäume der Stadt vor.

In Betracht kommen demnach nur Bäume, die ohnehin gefällt werden müssen, zum Beispiel wegen Bauvorhaben oder fehlender Standsicherheit. Zur Identifikation

solcher Bäume arbeiten die zuständigen Bereiche der Stadt eng zusammen.

Folgende Voraussetzungen sollen erfüllt sein:

- gleichmäßig gewachsen
- freistehend
- Standort gut zugänglich und in Straßennähe
- Mindesthöhe 13 Meter

Vorschläge von zur Fällung genehmigten Bäume können mit aussagefähigen Fotos per E-Mail unter [maerkte@halle.de](mailto:maerkte@halle.de),

Stichwort „Weihnachtsbaum“ oder per Post an:

Stadt Halle (Saale)  
Fachbereich Sicherheit  
Abteilung Stadtordnung  
Team Sondernutzung/Märkte  
Marktplatz 1  
06108 Halle (Saale)

eingereicht werden.

Für Rückfragen steht Herr Scheller telefonisch unter 0345 221-4048 oder unter [maerkte@halle.de](mailto:maerkte@halle.de) zur Verfügung.

## Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

### Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

§ 1	Schutzzweck
§ 2	Geltungsbereich
§ 3	Schutzgegenstand
§ 4	Schutz- und Pflegemaßnahmen
§ 6	Verbote
§ 7	Freistellungen
§ 8	Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
§ 9	Verfahren
§ 10	Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung
§ 11	Baumschutz und Bauvorhaben
§ 12	Haftung des Rechtsnachfolgers
§ 13	Betreten von Grundstücken
§ 14	Baumschutzkommission
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Sprachliche Gleichstellung
§ 17	In-Kraft-Treten

### Anlagen:

- Anlage 1 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den zu fällenden Baum nach § 9 Abs. 3 BSchS
- Anlage 2 - Schadstufe
- Anlage 3 - Wurzelprotokoll
- Anlage 4 - Formblatt Pflanzanzeige

### § 1 Schutzzweck

(1) Der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) ist nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil zu erhalten.

(2) Dies dient vor allem

1. der Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. der Förderung der Gesundheit der Einwohner,
3. der Verminderung schädlicher Umweltwirkungen wie Überhitzung,
4. der Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt,
5. der Förderung des Naturerlebens und der Erholung der Einwohner,
6. der Verbesserung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum,
7. der Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, der Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

(3) Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, an die klimatischen Bedingungen angepassten, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestands, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.

### § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung und ihre Anlagen gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) i.S. von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Sie finden keine Anwendung für

1. Bäume auf Flächen im Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 77), in der jeweils gültigen Fassung,
2. Bäume in Schutzgebieten (§ 20 Abs. 2 BNatSchG), außer Landschaftsschutzgebieten, sowie in gesetzlich geschützten Biotopen i.S. von § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA,
3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i.S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
4. Obstbäume in umfriedeten Grundstücken außer Walnuss und Esskastanie,
5. alle gewerblichen Zwecken dienenden Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
6. Bäume des Botanischen Gartens,
7. Bäume in Tiergehegen des Zoologischen Gartens.

### § 3 Schutzgegenstand

(1) Gegenstände dieser Satzung sind:

1. Laub- und Nadelbäume, die in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 40 cm aufweisen.  
Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 1 m Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,
2. Straßenbäume unabhängig von Art und vom Stammumfang,
3. frühere Straßenbaumstandorte bei fortgesetzter Eignung als Baumstandort,
4. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i.S. d. § 10 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i.S.d. § 15 BNatSchG, unabhängig vom Stammumfang.

Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.

(2) Vom Schutz in der freien Landschaft (Gebiete außerhalb der bebauten Ortslagen, § 21 Nr. 1 LWaldG) ausgenommen sind Bäume bzw. Hybriden und Zuchtformen der Arten: Eschenahorn (*Acer negundo*), Essigbaum (*Rhus typhina*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und alle Pappelarten einschließlich Pyramidenpappel (*Populus nigra Italica*), außer Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) sowie alle Nadelbäume.

### § 4 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

#### 1. Baumscheibe

der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenluftaustausch nicht versiegelte bzw. unbefestigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes;

#### 2. Einkürzung (einzelne Äste, Teile der Krone, Krone)

Umfang der Einkürzung richtet sich nach den Anforderungen der Verkehrssicherheit, dem Zustand des Baumes und/oder des Baumumfeldes oder erfolgt aus Gründen des Arten- und Denkmalschutzes; gesamte Krone, Teile oder einzelne Äste können betroffen sein; die verbleibende Krone soll einen arttypi-

schen Habitus behalten oder entwickeln können; es ist auf Zugast zu schneiden;

#### 3. Erziehungs-/Aufbauschritt

unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone;

#### 4. Gärtnerisch genutzte Grundfläche

Fläche mit gärtnerischer Nutzung, die insbesondere auf die Gewinnung von Pflanzen oder auf eine vergleichbar intensive Gestaltung zu ästhetischen Zwecken (Ziergarten) ausgerichtet ist;

#### 5. Kronenansatz

Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;

#### 6. Kronenpflege

überwiegend im Fein- und Schwachastbereich (Äste mit einem Durchmesser bis 5 cm) vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z.B. Zwieselbildung); tote, kranke, absterbende, gebrochene, sich kreuzende und reibende Äste sind zu entfernen; dient der Entwicklung vitaler und verkehrssicherer Bäume;

#### 7. Kappung

Krone wird ohne Rücksicht auf Habitus und physiologische Erfordernisse abgesetzt und nicht auf Zugast geschnitten;

#### 8. Kronentraufbereich, Kronentraufe

Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;

#### 9. Lichtraumprofilschnitt

Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenen lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m) und der seitlichen Sicherheitsräume bis 1,25 m. Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden;

#### 10. Pflanzqualitäten

Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.

Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen:

**Hochstamm:** Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone ge-

gliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beastete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 180 cm, der Mindestumfang in ein Meter Höhe beträgt 8 cm;

**Stammbusch:** Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250 cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;

**Heister:** Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;

#### 11. Pflanzperiode

Zeit der winterlichen Ruhephase, die ab dem Laubfall beginnt und bis etwa April reicht. Eine Herbstpflanzung ist dabei nach Möglichkeit vorzuziehen, sofern es sich um winterharte Baumarten handelt. Empfindlichere Bäume sollen im Frühjahr gepflanzt werden.

#### 12. Pflege

siehe Kronenpflege;

#### 13. Straßenbäume

Bäume, die in regelmäßigen Abständen gepflanzt an einer oder beiden Straßenseiten stehen;

#### 14. Umfriedetes Grundstück

ortsübliche, z.B. durch dauerhaften Zaun oder Mauer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche; Wildschutzzäune gelten nicht als ortsübliche und dauerhafte Umfriedung;

#### 15. Untermaßige Jungbäume

alle Bäume, deren Stammumfang in einem Meter Höhe kleiner als 40 cm ist;

#### 16. Wurzeln

unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern.

**Feinst- und Feinwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm.

**Schwachwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser zwischen 0,5 – 2,0 cm.

**Grobwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser zwischen 2,0 – 5,0 cm.

**Starkwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm;

#### 17. Wurzelbereich

Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird.

Der Wurzelbereich ist bei Bäumen und Obstbäumen der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m im Umkreis, bei säulenförmigen Bäumen der Kronentraufbereich zuzüglich 5,0 m im Umkreis;

#### 18. Krone

**Fein- und Schwachastbereich:** Zweige und Äste mit einem Durchmesser bis 5,0 cm.

**Grobastbereich:** Äste mit einem Durchmesser über 5,0 cm bis 10,0 cm.

**Starkastbereich:** Äste mit einem Durchmesser über 10,0 cm;

#### 19. Kronengröße

Kleinbaum: Wuchshöhe bis 12 m  
Mittelgroßer Baum: Wuchshöhe 12 m bis 20 m

Großbaum: Wuchshöhe über 20 m

#### 20. Zugast

Ein nach oben gerichteter Ast, der in etwa die gleiche Stärke wie der eingekürzte Ast aufweist, die Überwallung der Schnittfläche beschleunigt und die Funktion des eingekürzten Astes übernimmt.

#### 21. Stadtbildprägender Baum

Baum, dessen Entfernen als Lücke und nachhaltiger Verlust für das Ortsbild empfunden würde.

### § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vor schädigenden Einwirkungen (siehe § 6) zu schützen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an Bäume zu dulden, wenn er diese nicht selbst durchführen kann.

### § 6 Verbote

Es ist verboten,

1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzubrennen, zu entwurzeln oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern,
2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- oder bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes (1) eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können,
3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich
  - a. Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe) jedoch nicht geringer als 250 cm ist,
  - b. schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,
  - c. entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes der DIN 18920 (2) und der R SBB 2023 (3) Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtragungen und Ausschachtungen vorzunehmen,
  - d. weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
  - e. den Boden zu verdichten,
  - f. ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate (z.B. Bauschutt, Betonbruch) bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,
  - g. mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind,
4. dauerhafte und / oder baumverletzende bzw. baumschädigende Befestigungselemente und Gegenstände (z.B. Schilder, Werbetafeln, Slacklines ohne Abpolsterung) anzubringen oder die Baumrinde in anderer Weise zu beschädigen,

5. bauliche Anlagen so zu errichten und ober- und unterirdische Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorrufen können.

Soweit dies unvermeidbar ist, sind wurzelschützende Maßnahmen vorzusehen.

6. Baumaßnahmen ohne notwendige Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und R SBB für die betroffenen Bäume durchzuführen.

### § 7 Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer akuten, vom Baum ausgehenden Gefahr (i.S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Einkürzungen sowie fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Baum und Freileitungen sowie Bahnbetriebsanlagen und Maßnahmen zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung und der Verkehrszeichen. Die Maßnahmen dürfen nicht weitergehen als unbedingt erforderlich. Die Maßnahmen sind grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) unter Vorlage geeigneter Beweise (z.B. Fotos, fachliche Stellungnahme) anzuzeigen und zu begründen. Sollte die vorherige Anzeige nicht möglich sein, ist sie innerhalb von drei Kalendertagen nachzureichen.
2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschritte und Kronenpflege i.S. des § 4 dieser Satzung,
3. das fachgerechte Entfernen von Fein- und Schwachästen, soweit dies insbesondere im Rahmen von Dach- und Fassadenfreischnitten, zur Herstellung des Lichtraumprofils von Straßen und Gehwegen, Zufahrten, Müllplätzen, Kinderspielplätzen und von Flächen, die dem Befahren und Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen dienen, sowie zur Verhinderung einer Verschattung von Wohn- oder Arbeitsräumen erforderlich ist,
4. Maßnahmen, die zur Gewässer- und Deichunterhaltung sowie zur Hochwassergefahrenabwehr hoheitlich notwendig sind. Art und Umfang der Maßnahmen sind grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen und zu begründen.

(2) Unberührt bleibt § 4 BNatSchG.

### § 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:

1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall oder Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,

2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, den Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen,

3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,

4. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung oder in einem Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i.d.R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z.B. Vertrag) gesichert ist,

5. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,

6. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem Baum Gefahren ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen. Für den nach dieser Satzung verbleibenden Bestand muss sich durch die Entfernung der Bäume ein arttypischer Entwicklungsvorteil ergeben,
2. zur Erhaltung von Bau- und Gärtenkmalen Bäume zurückgeschnitten oder beseitigt werden sollen,

(3) Der Antragsteller ist in der Beweis-pflicht.

(4) Unberührt bleibt § 67 BNatSchG.

### § 9 Verfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Ebenso besteht die Möglichkeit, im digitalen Antragsystem der Stadt Halle (Saale) einen Online-Antrag zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen. Der Antrag soll mindestens zwei Monate vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, sonstige Nutzungsberechtigte, Bevollmächtigte bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte oder beauftragte Dritte und jeder Dritte mit Sachbescheidungsinteresse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NbG LSA).

Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist.

(3) Der Antrag muss eine Lageskizze, Angaben zum Standort des Baums, zur Baumart, zum Stammumfang in einem Meter Höhe, zum Kronendurchmesser und zur Kronenhöhe (Anlage 1) beinhalten. Die Stadt Halle (Saale) kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Bei Bautätigkeiten müssen zusätzlich die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte angegeben werden.

(4) Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei Störungsfällen an Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (z.B. Rückschnitt oder Entfernung) durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich zu informieren. Es ist ein Wurzelprotokoll nach den Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde (Anlage 3) zu führen.

Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.

(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und für die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 10 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung**

(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des verlorengegangenen Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des Baumes durchgeführt wird, vorzunehmen. Sollte das nachweislich nicht möglich sein, ist die Pflanzung im angrenzenden Umfeld des betreffenden Grundstücks zu prüfen.

(2) Grundsätzlich ist je angefangene 40 cm Stammumfang (bei einem mehrstämmigen Baum je angefangene 40 cm der Summe der Stammumfänge) des gefällten Baumes ein neuer Baum zu pflanzen.

(3) Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich in der nächsten Pflanzperiode nach der Fällung durchzuführen. Soll von der Regel abgewichen werden, ist dies gesondert zu

begründen.

(4) Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte.

Die Regelungen der §§ 15 Abs. 2 und 17 Abs. 1 BNatSchG gelten entsprechend.

(5) Im Innenbereich nach § 34 BauGB (bebaute Ortslagen) sind standortgerechte Bäume zu pflanzen. Heimische Arten sind dabei zu bevorzugen.

In der freien Landschaft müssen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten gepflanzt werden.

Die Baumarten können aus der Empfehlungsliste der Stadt Halle (Saale) ausgewählt werden. Diese ist auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen.

(6) Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Abs. 1 Ziff. 4 geschützt.

(7) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt. Schäden oder Mängel sind dabei nur insofern zu berücksichtigen, soweit diese auf natürliche Ursachen zurück zu führen sind.

Von einer Ersatzpflanzung kann auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.

(8) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den in der Tabelle angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefällte Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:

Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung	Größe / Qualität der Ersatzpflanzung
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen der Stadt Halle (Saale)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 18 – 20 cm oder gleichwertige andere Jungbäume
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, z. B.: Einfamilienhausgrundstücke, Mehrfamilienhausgrundstücke, Kitas und Schulen, Firmengelände;	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 12 - 14 cm Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Stadt Halle (Saale)

(9) Die Pflanzabstände zu vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschnitte entsprechend DIN 18919 (4) zu sichern. Zukünftige Baumstandorte sind entsprechend DIN 18916 (5) so zu gestalten, dass den Bäumen eine ausreichende Pflanzfläche und Bodenvolumen zur Verfügung steht. Empfindliche Baumarten sind durch Stammschutzfarbe vor Sonnennekrosen zu schützen.

(10) Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z.B. kommunalen Flächen).

(11) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, wird der Verursacher verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig oder kann eine artgerechte Entwicklung des Baumes nicht mehr sichergestellt werden, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i.S. von Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9 festgesetzt werden.

Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 15 nicht berührt.

(12) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 6 sowie 8 und 9 angeordnet werden. § 10 Abs. 11 Satz 3 gilt entsprechend.

(13) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt. Die tatsächlichen Kosten sind jährlich zu kalkulieren und im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) bekannt zu machen.

(14) Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, hat der Ersatzpflichtige die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Erfolgt die Ersatzpflanzung auf öffentlichen Flächen und wird diese durch Dritte beschädigt, so geht der Schaden nicht zulasten des Ersatzpflichtigen.

(15) Die Ersatzpflanzung ist schriftlich unter Angabe der Anzahl, der Baumart, des Pflanztermins und des Pflanzortes in Form einer Lageskizze bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen (Anlage 4 - Formblatt Pflanzanzeige). Die elektronische Übermittlung genügt der Schriftform. Die Verpflichtung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der fünften auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.

**§ 11 Baumschutz und Bauvorhaben**

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen auf dem Baugrundstück und an der gemeinsamen Grundstücksgrenze auf den Nachbargrundstücken gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 1 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. R SBB enthalten.

(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 9 Abs. 1 dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.

(3) Bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen im Nahbereich von Bäumen kann die Stadt Halle (Saale) eine frühzeitige Überwachung der Baumaßnahmen durch eine dendrologische Baubegleitung anordnen. Die Kosten der dendrologischen Baubegleitung trägt der Antragsteller.

(4) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.

**§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten.

**§ 13 Betreten von Grundstücken**

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Halle (Saale) sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen.

Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.

**§ 14 Baumschutzkommission**

(1) Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Personen (Naturschutzbeauftragte i.S. des § 3 Abs.3 NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Stadt Halle (Saale) in Fragen des Baumschutzes.

(2) Sie hat die Aufgabe, als fachlich beratendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle (Saale) sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.

(3) Sie wird deshalb frühzeitig in die Planung von Maßnahmen des Hoch-, Tief- und Landschaftsbaus einbezogen, bei denen mit der Betroffenheit von mindestens fünf Bäumen oder mindestens einem stadtbildprägenden Baum zu rechnen ist.

**§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 6 verboten, nicht nach § 7 freigestellt ist und für die keine Ausnahme genehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig i.S. des § 34 Abs. 1 Nr.1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 entstandene Schäden nicht fachgerecht beseitigt,
- entgegen § 5 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
- entgegen den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Ziff. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
- Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 nicht erfüllt,
- seinen Verpflichtungen nach § 11, die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume gemäß Anlage 1 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme für diese.

**§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diverssem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.12.2011 außer Kraft.

Halle (Saale), den 6. März 2024



i.v.

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

Fußnoten:

- Raum, den der Baum durch das Breitenwachstum bei ungestörtem Wachstum erreichen wird, ist baumartabhängig
- Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
- Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)
- Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten

**Anlagen**

**Anlage 1 – notwendige Angaben über den zu fällenden Baum nach § 9 Abs. 3 Baumschutzsatzung**

Bei nicht baubedingten Anträgen	Bei baubedingten Anträgen
<ul style="list-style-type: none"> <li>Lageskizze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßstabgetreuer Lageplan mit eingemessenen Baumstandorten</li> <li>Name des Eigentümers des Baugrundstücks</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Benennung der Baumart</li> <li>Stammumfang gemessen 1 m über dem Boden (Bei mehrtriebigen Bäumen: Stammumfang des stärksten Triebes in 1 m Höhe; bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz: Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes)</li> <li>Kronenhöhe (geschätzt)</li> <li>Kronendurchmesser</li> <li>Schadstufe des Baumes gemäß Anlage 2</li> <li>Foto</li> </ul>	

**Anlage 2 – Schadstufe**

Schadstufe	Schädigungsgrad (%)	Zeichen	Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Starkast- und Stammbereich	Wurzelbereich	
0 gesund bis leicht geschädigt	0 -10 (%)			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wachstum u. Entwicklung arttypisch</li> <li>volle Funktionserfüllung</li> <li>gute Vitalität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>voller Zuwachs</li> <li>arttypischer Kronenaufbau</li> <li>arttypische Verzweigung</li> <li>volle arttypisch. Belaubung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>art- und alterstypischer Dickenzuwachs</li> <li>bei Verletzung gute Wundüberwallung</li> <li>keine Rindenschäden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ausreichend großer Wurzelraum</li> <li>geringe oder keine Überfüllungen od. Abgrabungen</li> <li>keine erkennbaren Wurzelschäden</li> </ul>
1 leicht bis mittelstark geschädigt	> 10 - 25 (%)			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wachstum u. Entwicklung ausreichend</li> <li>eingeschränkte Funktionserfüllung,</li> <li>nachlassende Vitalität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feinstäste fehlen z.T. im äußeren Kronenbereich</li> <li>schütterere Belaubung</li> <li>eingeschränkte Verzweigungsintensität</li> <li>verfrühter Laubfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>leichte Einschränkungen der o.a. Kriterien</li> <li>leichte Rindenschäden</li> <li>möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wurzelraum leicht eingeschränkt</li> <li>geringe Überfüllungen od. leichte Wurzelschäden möglich</li> </ul>
2 mittelstark bis stark geschädigt	> 25 - 60 (%)			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wachstum u. Entwicklung gestört</li> <li>Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig</li> <li>beginnende Vergreisung</li> <li>Krone durchsichtig</li> <li>schütterere Belaubung, verkleinerte Blätter</li> <li>früher Laubfall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rindenverletzungen bis 30%</li> <li>schwache Wundüberwallung</li> <li>weiteres Nachlassen des Dickenwachstums und der Wundreaktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum</li> <li>teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen</li> <li>Wurzelschäden</li> </ul>
3 stark bis sehr stark geschädigt	> 60 - 90 (%)			<ul style="list-style-type: none"> <li>Wachstum u. Entwicklung erheblich gestört</li> <li>Vitalität nicht mehr ausreichend</li> <li>schwere Beeinträchtigung der Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Krone in Teilbereichen abgestorben, Unterkronen können entstehen</li> <li>sehr schwachwüchsig</li> <li>stark schütterere Belaubung im gesamten Kronenbereich</li> <li>fortgeschritt. Vergreisung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rindenverlust bis 45 %</li> <li>eher schwache Wundüberwallung</li> <li>Dickenzuwachs kaum feststellbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum</li> <li>teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen</li> <li>Wurzelschäden</li> </ul>
4 sehr stark geschädigt bis absterbend / tot	> 90 -100 (%)			<ul style="list-style-type: none"> <li>Vitalität kaum oder nicht mehr feststellbar</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Krone fast oder vollständig abgestorben</li> <li>keine oder nur kümmerliche Restbelaubung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rindenverlust mehr als 50 %</li> <li>keine Wundüberwallung</li> <li>kein Dickenzuwachs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>stark verdichteter oder versiegelter Wurzelraum</li> <li>teilweise Überfüllungen od. Abgrabungen</li> <li>Wurzelwerk stark reduziert oder tot</li> </ul>



**Anlage 3 – Mitteilung über Eingriffe in den Baumbestand im Zuge von Tiefbauarbeiten (Wurzelprotokoll)**

Beauftragt durch: Firma, Name: Telefon: Mobil:	Auftrag erteilt am / von / wie:			
	Grund der Aufgrabung:			
	ausführende Firma vor Ort (Firma, Name, Telefon) _____			
Baumstandort: _____				
Baumkontrolleur: _____ Mitteilung an die Untere Naturschutzbehörde erfolgt durch / am: _____				
Datum:				
Baumpfleger:				
Baumart, STU:				
Standort:				
Art der Maßnahme	<input type="checkbox"/> Nachbehandlung <input type="checkbox"/> baubegleitend			
Baum-Nr./Privatbaum	<input type="checkbox"/> Nr: _____ <input type="checkbox"/> Privatbaum			
Schäden an: (Durchmesser in cm bei Stark- und Grobwurzel angeben)	<input type="checkbox"/> Starkw. – Wurzelverlust: _____ cm			
	<input type="checkbox"/> Starkw. – Rindenschäden: _____ cm			
	<input type="checkbox"/> Grobw. – Wurzelverlust: _____ cm			
	<input type="checkbox"/> Grobw. – Rindenschäden: _____ cm			
	<input type="checkbox"/> Schwach-/Feinwurzel – Wurzelverl.			
Abstand zum Stamm:	m	m	m	m
Menge der beschädigten Wurzeln	Anzahl Starkwurzeln: _____ St. Anzahl Grobwurzeln: _____ St.			
	Menge Schwach-, Feinwurzel: _____ %			
Kronenausgleichsschnitt (Lichtungsgrad)	<input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> 5% <input type="checkbox"/> 10% <input type="checkbox"/> 15%	<input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> 5% <input type="checkbox"/> 10% <input type="checkbox"/> 15%	<input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> 5% <input type="checkbox"/> 10% <input type="checkbox"/> 15%	<input type="checkbox"/> keiner <input type="checkbox"/> 5% <input type="checkbox"/> 10% <input type="checkbox"/> 15%
	durchgeführt am: _____	durchgeführt am: _____	durchgeführt am: _____	durchgeführt am: _____
Absperrung	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ Schilder	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ Schilder	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ Schilder	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja _____ Schilder

Starkwurzel > 5 cm      Grobwurzel 2-5 cm      Schwachwurzel 0,5-2 cm      Feinwurzel 0, 1-0,5 cm

**Anlage 4 Formblatt Pflanzanzeige**

Bitte um Rücksendung nach erfolgter Pflanzung an umwelt@halle.de oder an Stadt Halle, FB Umwelt, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale)

**Unser Aktenzeichen** (bitte stets vollständig angeben!):

67.2.3.....-6723-55/Baum-...../20.....

**Kontaktdaten Bauherr/Baumeigentümer:**

Name, Vorname/Firma: .....

Anschrift: .....

Telefon-Nr./E-Mail-Adresse: .....

**Pflanzstandort, falls abweichend von o. g. Adresse** (Anschrift oder Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück):

gepflanzte Baumart	Anzahl	Pflanzqualität	Stammumfang	Pflanzdatum
(z.B. Linde)	2 Stück	Hochstamm/ Stammbusch/ Solitär	12 cm	10.10.2023)

**beizufügende Unterlagen:**

**a) Lageplan oder -skizze mit Darstellung des Standorts/der Standorte der Ersatzpflanzung/en**

Hinweis: Sollten mehrere Ersatzpflanzungen aus unterschiedlichen Bescheiden auf nur einem Grundstück/Flurstück gepflanzt worden sein, bitte im Lageplan hinter die angezeigte Ersatzpflanzung das entsprechende Aktenzeichen angeben, um Verwechslungen zu vermeiden.

**b) Fotos zur Ersatzpflanzung/zu den Ersatzpflanzungen mit Datum der Aufnahme**

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit o. g. Angaben:

.....  
Datum/Unterschrift

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 31. Januar 2024 die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale), Vorlage-Nr.: VII/2023/05888, beschlossen. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 06.03. 2024



*(Handwritten signature)*

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

# Bebauungsplan Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ erneuter Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ in der Fassung vom 6. November 2023 bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2023/06015). Die erneute öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 4a Absatz 3 BauGB aufgrund der Änderungen und Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs.

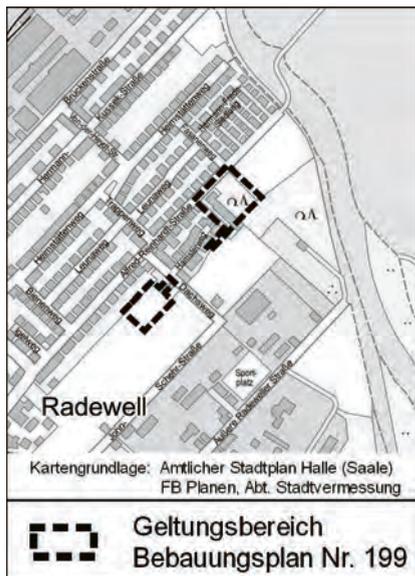
Der räumliche Geltungsbereich umfasst zwei Teilbereiche.

Die das Planerfordernis auslösende Planfläche befindet sich im Südosten der Stadt Halle (Saale), am östlichen Rand des Stadtviertels „Ortslage Ammendorf / Beesen“, südöstlich der Alfred-Reinhardt-Straße. Dieses zu beplanende Gebiet (Teilbereich 1), liegt direkt an dem nördlichen Abschnitt der Alfred-Reinhardt-Straße an und umfasst neben dem Wohn- und Geschäftshaus Nr. 60 auch gewerblich genutzte Flächen sowie einen Teil der daran angrenzenden, unbebauten, größtenteils brachliegenden Grünfläche.

Als sonstiger Geltungsbereich im Sinne des § 9 Abs. 1 a Satz 1 BauGB wird zusätzlich zu dieser Fläche das zwischen der rückwärtigen Bebauung südöstlich der Alfred-Reinhardt-Straße und südlich des Dachsweges befindliche Flurstück 1531 der Flur 10 in der Gemarkung Ammendorf (Teilbereich 2), als Ausgleichsfläche in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen.

Der Geltungsbereich setzt sich somit zum einen aus den Flurstücken 144, 185, 186, 187 der Flur 11 und dem ca. 200 m südwestlich davon gelegenen Flurstück 1531 der Flur 10 in der Gemarkung Ammendorf zusammen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Umweltbezogene Informationen sind zu den Schutzgütern Mensch (insbesondere Verkehrs- und Gewerbelärm, Kampfmittel), Tiere (insbesondere Zauneidechsen, Brutvögel, Käfer (Holzkäfer), Fledermäuse), Pflanzen (insbesondere Wald), biologische Vielfalt, Fläche, Boden (insbesondere Bergbau), Wasser (insbesondere Niederschlagswasser), Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter verfügbar.

Folgende umweltbezogene Fachgutachten und umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit liegen vor:

- Umweltbericht nach Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB als Teil B der Begründung mit Informationen und Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkung zueinander;

## Gutachten

- Schallimmissionsprognose vom 29.03.2023 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Verkehrs- und Gewerbelärm);
- Geotechnischer Kurzbericht, Hydrogeologische Untersuchung vom 30.06.2021 – Schutzgut: Boden, Wasser (insbesondere Niederschlagswasser);
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan Nr. 199 vom September 2023 – Schutzgut: Tiere (insbesondere Zauneidechsen, Brutvögel, Käfer (Holzkäfer), Fledermäuse);

## Stellungnahmen

- Scoping-Protokoll vom 19.11.2019 – Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima;
- Polizei Sachsen-Anhalt vom 11.09.2020 und 31.08.2022 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Kampfmittel);
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 08.10.2020 und 12.09.2022 – Schutzgut: Boden (insbesondere Bergbau);
- Stadt Halle (Saale), Fachbereich Umwelt vom 12.10.2020 und vom 16.09.2022 und 26.09.2022 – Schutzgüter: Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Tiere, Mensch (insbesondere Gewerbelärm);
- Industrie- und Handelskammer vom 12.10.2020 und 23.09.2022 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Gewerbelärm);
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom 14.10.2020 und 25.08.2022 – Schutzgut: Mensch (insbesondere Gewerbelärm);

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 02.10.2020 und 23.09.2020 und 28.09.2022 – Schutzgut: Kulturgüter;
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 17.12.2020 und vom 03.08.2022 (zur FNP-Änderung) und 14.09.2022 – Schutzgut: Boden, Fläche;
- Landeszentrum Wald vom 04.10.2022 – Schutzgut: Pflanzen;
- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgemeinschaft mbH vom 15.09.2022 – Schutzgut: Boden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ wird mit der Begründung vom **9. April 2024** bis zum **24. April 2024** über das Internet-Portal der Stadt Halle (Saale) unter:

[www.oeffentliche-auslegung.halle.de](http://www.oeffentliche-auslegung.halle.de) erneut veröffentlicht und ist über das Internet-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter: [https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer\\_v40/index.html?lang=de](https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de) veröffentlicht.

Die in den textlichen Festsetzungen aufgeführten Rechtsnormen und normierten Rechtsquellen z.B. auch DIN-Normen und weitere technische Regelwerke können im Zimmer 16.08, Fachbereich Städtebau und Bauordnung, eingesehen werden.

Die erneute öffentliche Auslegung bezieht sich ausschließlich auf die Änderungen und Ergänzungen des Bauleitplanentwurfs. Stellungnahmen zur Änderung und Ergänzung der Planung und ihren möglichen Auswirkungen können bis zum **24. April 2024** von jedermann unter der E-Mail-Adresse: [planen@halle.de](mailto:planen@halle.de) übermittelt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Ab-

gabe einer Stellungnahme auch schriftlich oder während der Dienststunden Montag / Mittwoch / Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr, Dienstag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 9 bis 12 Uhr, nach telefonischer Anmeldung, zur Niederschrift im Zimmer 16.08. Außerhalb dieser Zeiten ist dies nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 0345 / 221-4151) ebenfalls möglich.

Ferner wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer, ausgelegt.

Die Ansicht der ausgelegten Unterlagen ist während folgender Zeiten möglich: Montag / Mittwoch / Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 14 Uhr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur Erörterung des Planungsinhaltes während der Dienststunden. Eine telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Stadtplanerin im Fachbereich Städtebau und Bauordnung, Frau Hofacker (Tel.-Nr. 0345 / 221-4889), ist erforderlich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ unberücksichtigt bleiben.

**Halle (Saale), den 6. März 2024**



i.v.

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in der Sitzung am 28.02.2024 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“, Vorlage: VII/2023/06015, bestätigt und zur erneuten öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Halle (Saale), den 06.03.2024**



i.v.

**Dr. Bernd Wiegand**  
Oberbürgermeister

## Stadt sucht ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht Halle interessierte Bürger (m/w/d) der Stadt Halle (Saale). Bewerbungen können bis zum 17.05.2024 bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Recht, Madeleine Kuhl, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), eingereicht werden.

Der für die Bewerbung erforderliche Erklärungsvordruck kann angefordert werden per Telefon unter 0345 221-4197, per Post unter der vorgenannten Anschrift oder per E-Mail an [madeleine.kuhl@halle.de](mailto:madeleine.kuhl@halle.de).

Das Formular kann auch vor Ort im Zimmer 312 ausgegeben, ausgefüllt und abgegeben werden.



# Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung -

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2023 (GVBl. LSA S. 362) sowie der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA 2020 S. 607) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 28. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage des § 41 Abs. 2a SchulG LSA in Verbindung mit § 21 SEPI-VO 2022 die Kapazitätsgrenzen und das Auswahlverfahren zur Aufnahme von Schülern in die Jahrgangsstufe 5 für das Schuljahr 2024/25 der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale).

## § 2

### Kapazitätsgrenzen für kommunale Gemeinschaftsschulen

Für die Gemeinschaftsschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“	3 zügig / 84 Schüler
Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“	5 zügig / 140 Schüler
Gemeinschaftsschule Kastanienallee	3 zügig / 84 Schüler

## § 3

### Kapazitätsgrenzen für kommunale Gesamtschulen

Für die Gesamtschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

IGS.Halle Am Steintor	4 zügig / 112 Schüler
KGS „Ulrich von Hutten“, Sekundarschulzweig	2 zügig / 56 Schüler
Gymnasialzweig	2 zügig / 56 Schüler
KGS „Wilhelm von Humboldt“, Sekundarschulzweig	5 zügig / 140 Schüler
Gymnasialzweig	3 zügig / 84 Schüler
„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“	5 zügig / 140 Schüler
Integrierte Gesamtschule Am Planetarium	6 zügig / 168 Schüler

## § 4

### Kapazitätsgrenzen für kommunale Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt

Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Christian-Wolff-Gymnasium	4 zügig / 112 Schüler
Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“	4 zügig / 112 Schüler
Gymnasium Südstadt	5 zügig / 140 Schüler
Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium	4 zügig / 112 Schüler
Lyonel-Feininger-Gymnasium	4 zügig / 112 Schüler

## § 5

### Kapazitätsgrenzen für kommunale Sekundarschulen

Für die Sekundarschulen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) gelten folgende Kapazitätsgrenzen für die Aufnahme in Jahrgangsstufe 5:

Sekundarschule Am Fliederweg	4 zügig / 140 Schüler
Sekundarschule „Johann Christian Reil“	2 zügig / 56 Schüler
Sekundarschule Halle-Süd	2 zügig / 56 Schüler
Sekundarschule Halle-Ost	5 zügig / 140 Schüler

## § 6

### Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original. Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Personensorgeberechtigten.

(2) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den mit Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPI-VO 2022 sind zu berücksichtigen. An diesem Verfahren nehmen nur Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(3) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(3a) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu

3 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(3b) Nehmen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf am Aufnahme- und Auswahlverfahren einer Integrierten Gesamtschule teil, werden diese aufzunehmenden Schüler auf die Zahl der verfügbaren Plätze doppelt angerechnet. Dadurch verringert sich für den Fall der Auswahl eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Anzahl der dann noch zur Verfügung stehenden Plätze um einen weiteren Platz – sog. Doppelzählung.

(3c) Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 4 aufgeführten Schulen besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind-Regelung. Als Geschwister gemäß dieser Satzung gelten auch Kinder, die zwar nicht miteinander verwandt sind, zwischen deren jeweiligen Elternteilen aber eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht (sog. Stiefgeschwister) und die in einem Haushalt mit dem älteren Kind leben. Die Geschwisterkind-Regelung ist jedoch nur anwendbar, wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens das ältere Kind kein Schüler einer Abschlussklasse ist. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3d) Für das Auswahlverfahren an den kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt: Es werden Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“: Jugendblasorchester Halle einschließlich Mädchenchor  
KGS „Ulrich von Hutten“: Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor)

(3e) Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden.

(3f) Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf freiwerdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Die Regelung gemäß Abs. 3b ist dabei anzuwenden. Freiwerdende Plätze werden im Rahmen des

Nachrückverfahrens bis zum 31. Juli des laufenden Jahres angeboten.

## § 7

### Auswahlausschuss

Das Auswahlverfahren gemäß § 6 wird von der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Fachbereich Bildung, als Schulträger durchgeführt. Hierzu wird ein Auswahlausschuss gebildet.

Der Schulträger beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt.

Zur Mitwirkung im Auswahlausschuss werden eingeladen:

- der Schulleitung der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schulleiternrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Schülerrates der vom Auswahlverfahren betroffenen Schule,
- des Stadtelternrates,
- des Bildungsausschusses der Stadt Halle (Saale),
- des Landesschulamtes.

Die Teilnahme betroffener Bewerber bzw. betroffener Personensorgeberechtigter am Auswahlausschuss ist ausgeschlossen. Sofern für mehrere Schulen jeweils ein Auswahlverfahren erforderlich ist, können diese in einem Termin in abgegrenzten Wahlvorgängen durchgeführt werden.

Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind durch den Schulträger allen Teilnehmern unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen bekannt zu geben.

Das Losverfahren gemäß § 6 wird in der Regel elektronisch durchgeführt.

Über die Sitzungen des Auswahlausschusses und die Durchführung des Losverfahrens ist vom Schulträger eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere alle Ergebnisse des Losverfahrens zu protokollieren sind. Die Niederschrift ist vom Schulträger und den anwesenden Mitwirkenden des Auswahlausschusses zu unterzeichnen. In der Niederschrift ist der ordnungsgemäße Ablauf der Auslosung durch die eingeladenen Teilnehmer zu bestätigen.

## § 8

### Mitteilung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens an die Personensorgeberechtigten

Der Schulträger informiert die Personensorgeberechtigten über die Aufnahme an der mit Erstwunsch angewählten Schule.

Der Schulträger informiert die Personensorgeberechtigten, dass eine Aufnahme an

der mit Erstwunsch gewählten Schule nicht möglich war und teilt den Platz auf der Warteliste nach § 6 Abs. 3f mit. Zugleich benennt er die Schulen, an denen noch Plätze zur Verfügung stehen (Alternativangebot) und fordert die Personensorgeberechtigten auf, dem Schulträger mitzuteilen, welches dieses Alternativangebot sie annehmen möchten (Alternativwunsch).

### § 9

#### Aufnahme- und Auswahlverfahren bei Alternativwünschen

Wenn die Anzahl der Alternativwünsche für eine Schule im laufenden Verfahren die zur Verfügung stehenden Plätze an dieser Schule und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt, gelten die §§ 6 bis 8 analog.

### § 10

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### § 11

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 26. Juni 2019, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitäten der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) vom 28.06.2023, außer Kraft.

Halle (Saale), den 21. März 2024



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 28. Februar 2024 beschlossene

**Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung - Vorlage: VII/2023/06422**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt hat am 19. März 2024 der Satzung über das Verfahren

zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) - Aufnahmesatzung - die Genehmigung erteilt.

Halle (Saale), den 21.03.2024



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Allgemeinverfügung

## Sondernutzungserlaubnis zum Aufbau und Betrieb von Wahlinformationsständen in Vorbereitung der Europawahl und Kommunalwahl am 09. Juni 2024

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grundlage des § 18 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in Verbindung mit der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) (Sondernutzungssatzung) in den derzeit gültigen Fassungen wird hiermit die Erlaubnis erteilt, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag Wahlinformationsstände auf öffentlichen Straßen aufzubauen und zu betreiben.

Unter diese Erlaubnis fallen nur Wahlinformationsstände bis zu einer Größe von 3 x 3 Meter.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Europawahl oder zur Kommu-

nalwahl 2024 zugelassen sind.

Die Veranstaltungsorte Marktplatz und Hallmarkt sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen, hier ist eine Erlaubnis zur Sondernutzung mindestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung schriftlich oder online im digitalen Antragssystem der Stadt Halle (Saale) zu beantragen.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche kann aus dieser Allgemeinverfügung nicht abgeleitet werden. Schriftlich erteilte Sondernutzungserlaubnisse besitzen Vorrang vor der Sondernutzung auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung.

Beanspruchen mehrere Parteien, Vereinigungen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende

Fläche zugegriffen hat.

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen für Verkehrszeichen, Ausnahmegenehmigungen z.B. zum Befahren der Gehwege, werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

#### Auflagen zur Sondernutzung

1. Die Sondernutzungsfläche darf nur für o.g. Zweck genutzt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht geht mit Beginn der Flächennutzung auf den Standbetreiber über. Er hat auf eigene Kosten alle Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.
3. Der Standbetreiber hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, darf nicht beeinträchtigt werden. Der Anlieger- und Lieferverkehr muss ebenfalls ungehindert gewährleistet sein. Es ist dafür zu sorgen, dass der betreffende Bereich mit

Not- und Rettungsdienstfahrzeugen befahrbar bleibt.

4. Durch Gefahrenabwehrmaßnahmen der Stadt Halle (Saale) entstehen keine Ansprüche des Standbetreibers gegenüber der Stadt Halle (Saale).
5. Von Haftungs- und Entschädigungsansprüchen Dritter aus der Sondernutzung ist die Stadt Halle (Saale) als Straßenbaulastträger freizustellen.
6. Anordnungen von Polizei- oder Verwaltungsvollzugsbeamten ist Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn im Einzelfall eine Verlagerung oder Beräumung des Standes erforderlich ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 18. März 2024

i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachung

## Widmung des Turmalinweges

Die in der Gemarkung Kröllwitz, Flur 24 der Stadt Halle (Saale) gebaute Straße wird zur öffentlichen Straße gewidmet und als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA) eingeteilt.

Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntgabe wirksam.

Die o.g. Straße ist zur Benutzung ohne Einschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise zugelassen. Folgende Teile des Turmalinweges sind nur für den Fußgänger- und Fahrradverkehr zugelassen:

- ab Turmalinweg 5 Richtung Osten bis Quarzweg auf einer Länge von 48 m
- ab Turmalinweg 6 Richtung Westen bis Grünzug auf einer Länge von 19 m
- ab Turmalinweg 9 Richtung Osten bis Quarzweg auf einer Länge von 40 m
- ab Turmalinweg 14 Richtung Westen bis Grünzug auf einer Länge von 21 m
- ab Turmalinweg 34 Richtung Osten bis Malachitweg auf einer Länge von 30 m
- ab Turmalinweg 37 Richtung Westen bis Quarzweg auf einer Länge von 41 m
- ab Turmalinweg 39 Richtung Westen bis Quarzweg auf einer Länge von 52 m

Der Turmalinweg beginnt im Norden an der Scharnhorststraße, führt Richtung Südwesten und mündet als Ringstraße im Nordosten wieder in die Scharnhorststraße. Weitere Teile des Turmalinweges führen ab Turmalinweg 5 und Turmalinweg 9 Richtung Osten in den Quarzweg, ab Turmalinweg 6 und Turmalinweg 14 Richtung Westen in den Grünzug, ab Turmalinweg 37 und Turmalinweg 39 Richtung Westen in den Quarzweg und ab Turmalinweg 34 Richtung Osten in den Malachitweg.

Er umfasst die Flurstücke 14685, 14690, 14706, 14711, 14715, 14720, 14731 und 14739.

Seine Gesamtlänge beträgt ca. 843 m.

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 42 Abs. 1 StrG LSA die Stadt Halle (Saale).

Ein Lageplan hängt während der Dienstzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Mobilität, Am Stadion 5, 06122 Halle (Saale), 6. Etage, zur Einsicht aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Halle (Saale), den 14. März 2024



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 31.01.2024 beschlossene Widmung des Turmalinweges wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 14.03.2024



i.v.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister


**ProCurand**

## Einladung zum kostenfreien Schnuppertag

### Neueröffnung Tagespflege Halle

**Unsere Leistungen:** Soziale Kontakte • Aktivitäten  
Fahrservice • Tagesstruktur • Ausflüge



**0345 47235288**

**ProCurand Tagespflege Halle**  
Hallorenring 2d • 06108 Halle  
halle-tagespflege@procurand.de


**MEDIA**  
MITTELDEUTSCHLAND


Es berät Sie:  
**Ulrich Bloch**

Ihr Ansprechpartner für  
das Amtsblatt Halle

T 0345 5652116

M 0151 16933976

E [ulrich.bloch@mz.de](mailto:ulrich.bloch@mz.de)

[media-mitteldeutschland.de](http://media-mitteldeutschland.de)

## AUTO LACK PROFIS Holleben



Ernst-Thälmann-Straße 78 • 06179 Holleben  
(direkt an der Hauptstraße)

Telefon 03 45/6 80 15 20 • Handy 0170/5 95 26 56

[www.Auto-Lack-Reparatur.de](http://www.Auto-Lack-Reparatur.de)



Einige unserer genannten Dienstleistungen werden in Fremdleistung erbracht, es gelten unsere AGB's.



### Wir beseitigen für Sie

- Lack- und Schlüsselkratzer
- Dellen und Beulen
- Parkschrammen
- Reparatur von Kleinblechschäden
- Risse und Löcher
- in Stoßstangen

*Wir wünschen allen unseren Kunden & Geschäftspartnern ein schönes Osterfest!*



**ÖKO**  
Handelsgesellschaft

## Ökoausgleich durch Ablösung

Auflagen bedingte Kompensationsleistungen für Eingriffe in Natur und Umwelt ausgleichen durch Erwerb von Ökopunkten.

Ihr Ansprechpartner:

**Norbert Labuschke**

☎ 0172 798 88 99

✉ [vertrieb@oeko-handel.de](mailto:vertrieb@oeko-handel.de)

Öko Handelsgesellschaft mbH • Hoher Weg 3  
06120 Halle (Saale) [www.oeko-handel.de](http://www.oeko-handel.de)



*In stillem Gedenken*

**Beerdigungsinstitut LUDWIG**  
Feuer-, Erd-, Seebestattungen

Telefon Tag und Nacht:  
0345 - 202 86 34

Ludwig-Wucherer-Straße 87, 06108 Halle  
[www.beerdigungsinstitut-ludwig.de](http://www.beerdigungsinstitut-ludwig.de)





**AUTOMEISTER**  
Clever fahren. Clever sparen.

# FROHE OSTERN

und allzeit gute Fahrt!

**Unser Team braucht Verstärkung!**

**Wir suchen:**  
**Kfz-Mechatroniker** (m/w/d)

## AUTOMEISTER Stolzki

Am Bruchfeld 6 – 06179 Zscherben  
Tel. 0345 29168-0 – stolzki-gmbh@t-online.de

Allen Kunden und Geschäftspartnern wünschen wir ein Frohes Osterfest und erholsame Feiertage.



**Bei uns bekommen Sie eine Reparatur, die man nicht sieht!**

**KLC GmbH Jülich**, Am Schauchenberg 8 Tel.: (034601) 232 14  
zwischen Bennstedt und Langenbogen Fax: (034601) 232 15  
06198 Salztal/OT Zappendorf www.klc-julich.de



# Osterangebot!

**10x Skoda Vorfühswagen sofort verfügbar**



**Škoda Superb Combi Diesel** **32.490,- EUR**  
EZ 6/22, 20.500 km, 110 KW (150 PS) Automatik, Navi, LED Scheinwerfer uvm.



**3x Škoda Octavia Combi** **ab 31.490,- EUR**  
EZ 2023, 3.000-4.000 km, 110 KW (150 PS) Automatik, LED Scheinwerfer, Navi uvm.



**Škoda Octavia RS** **42.990,- EUR**  
EZ 11/22, 1.000 km, Diesel, 147 KW (200 PS), Automatik, LED Scheinwerfer, Allrad, Sportsitze uvm.



**Škoda Kamiq** **18.800,- EUR**  
EZ 6/22, 3.800 km, 70 KW (95 PS) Bi-Xenon, Sitzheizung uvm.



**Škoda Enyaq** **55.490,- EUR**  
EZ 01/24, 1500 km, 150 KW (204 PS), Elektro, Automatik, el. Heckklappe, 360 Grad Kamera, selbstlenkende Systeme, uvm.



**Škoda Karoq** **38.490,- EUR**  
EZ 8/23, 4.000 km, 110 KW (150 PS) Automatik, Navi, LED Scheinwerfer uvm.



Die **Škoda** Experten

**0%** flexibel finanzieren  
anzahlen und



**Christian Winckler**  
(Verkaufsleiter)



**Andreas Schmidt**  
(Verkaufsberater)

# Autohaus Stoye

**Autohaus Stoye GmbH & Co. KG**  
Eislebener Str. 72/73 • 06126 Halle-Nietleben  
☎ 0345/ 298120

# Bekanntmachung

## für den kirchlichen Friedhof des evangelischen Kirchspiels Dörlau-Lieskau in 06120 Halle- Dörlau, Stadforststr. 15 b

Für den kirchlichen Friedhof des evangelischen Kirchspiels Dörlau-Lieskau in 06120 Halle- Dörlau, Stadforststr. 15 b hat der Gemeindefriedhofrat des evangelischen Kirchspiels Dörlau-Lieskau in den Sitzungen am 05.12.2023 und 16.01.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Friedhofssatzung vom 02.12.2014 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. EKM 2020 S. 228 für den Friedhof in Halle/Dörlau unmittelbar.

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Die Durchführung von Bestattungen ist montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr möglich.

Die Ruhefrist für Särge beträgt 20 Jahre, die für Urnen 15 Jahre.

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage 2 beigefügte Gestaltungssatzung erlassen. Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, deren Fundamente, Bepflanzungen, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

### Der Gemeindefriedhofrat des evangelischen Kirchspiels Dörlau-Lieskau.

#### Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Dörlau-Lieskau

Der Gemeindefriedhofrat des Evangelischen Kirchspiels Dörlau-Lieskau hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (Abl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 16.01.2024 die folgende Satzung beschlossen:

##### §1 Ruhefristen

Für den kirchlichen Teil des Friedhofes in Dörlau, Stadforststr. gelten folgende Ruhefristen:  
1. für Erdbestattungen 20 Jahre, 2. für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

##### §2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>		
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit		Euro
1.1	<b>Erdgrabstätten</b>		
1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	780,00	
1.1.2	<b>Erdwahlgrabstätte zweistellig</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urnen je Stelle)	1.560,00	
1.2	<b>Urnengrabstätten</b>		
1.2.1	<b>Urnenwahlgrabstätte für bis zu vier Urnen (vier Grabstellen)</b>	600,00	
1.2.2	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	1.800,00	
	(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)		
1.3	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>		
1.3.1	<b>Reservierung</b>		
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben.		
1.3.2	<b>Verlängerung</b>		
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben.		
	Verlängerungsgebühr pro Jahr		
	Erdwahlgrabstätten einstellig nach 1.1.1	39,00	
	Erdwahlgrabstätten zweistellig nach 1.1.2	78,00	
	Urnenwahlgrabstätten vierstellig nach 1.2.1	40,00	
2	<b>Einzelleistungen</b>		
2.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)		
2.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	30,00	
2.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung/Umbettung; pro Vorgang</b>	100,00	
2.3	<b>Verwaltungsgebühr</b>	12,00	
	Verleihung, Verlängerung, Übertragung von Grabnutzungsrechten und sonstige Verwaltungsleistungen		
3	<b>Nutzung der Kirche</b> Nutzung der Kirche für Gedenkfeiern	175,00	
	(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).		

##### §3 Gewerbliche Leistungen

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.1.2 und 1.2.1 erhoben.

##### §4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem .01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.04.2018 mit allen Änderungen außer Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:  
Halle, 16.01.2024

D.S.



*[Signature]*

*[Signature]*  
Mitglied  
des Gemeindefriedhofrates

#### Genehmigungsvermerke

Kreiskirchenamt  
Halle (Saale), den 08.02.2024



*[Signature]*  
Amtsleiter

#### Ausfertigung:

Die vom Gemeindefriedhofrat des Kirchspiels Dörlau-Lieskau am 16.01.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Dörlau wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 08.02.2024 unter dem Aktenzeichen 630/08050/23 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Dörlau-Lieskau wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 08.02.2024

D.S.



*[Signature]*  
Amtsleiter

#### Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof des Evangelischen Kirchspiels Dörlau-Lieskau in 06120 Halle Stadforststraße 15b

##### §1 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Grelleweiße und tiefschwarze Grabmale, farbige Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
- (2) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen grundsätzlich keinen sichtbaren Sockel haben. Sie müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein und dürfen nicht poliert sein. Bei liegenden Grabsteinen ist es zulässig, die obere Seite zu polieren.
- (3) Schriften, Ornamente und Symbole sollen aus dem gleichen Material bestehen und dürfen nicht goldfarben, silberfarben oder grellweiß sein. Glänzende und spiegelnde Elemente sind nicht zulässig. Politur und Feinschliff sind nur als gestalterisches Element für den Hintergrund von Schriften, Ornamenten und Symbolen zulässig. Sie dürfen nur eine angemessene Fläche, keinesfalls die gesamte Fläche des Grabmals einnehmen.
- (4) Bei Holzgrabmalen dürfen zur Imprägnierung des Holzes nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Mattschliff ist zulässig, farbige Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.
- (5) Geschmiedete Grabmale und Grabmale aus Metall, müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein. Bei gegossenen Grabmalen kann die Beschriftung mitgegossen werden oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln oder Gitterschrift aus dem gleichen Material aufgebracht werden. Zulässig ist auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder einem zugeordneten Liegestein. Die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff unzulässig.
- (6) Fotos und Porträtabbildungen auf Grabmalen sind nicht gestattet

##### §2 Besondere Gestaltungsvorschriften für Grababdeckungen und Grabeinfassungen

- Es sind nur pflanzliche Grabeinfassungen zulässig
- (1) Bei der Herrichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Grababdeckungen und Grabeinfassungen sind folgende Werkstoffe unzulässig:
    - a) Naturstein, Kunststein, Blech, Plaste, Rasenkantensteine und Einfassungen zwischen den Grabstätten,
    - b) Grababdeckungen aus Stein, Beton, Terrazzo, Gips, Splitt, Kies und Rindenmulch o. andere organische Materialien
  - (2) Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden ausschließlich durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

##### §3 Maße für Grabmale bei Sargbestattungen

- (1) Bei Gräbern für Sargbestattungen können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden. Das Maßverhältnis zwischen Breite und Höhe soll eins zu zwei bis eins zu drei betragen.
  - (2) Aufrechte Grabmale dürfen maximal folgende Höhe haben:
    1. bei zwei- u. mehrstelligen Grabstellen Höhe 80 bis 100 cm, Breite 60 cm o. Höhe 80 bis 90 cm, Breite bis 100 cm
    2. bei einstelligen Grabstellen Höhe 80 bis 100 cm, Breite 60 cm
  - (3) Liegende Grabmale dürfen maximal folgende Größe haben:
    1. bei zwei- und mehrstelligen Grabstellen 50 mal 50 cm,
    - Die Neigung soll 5 Prozent nicht überschreiten. Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein.
  - (4) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den Anforderungen der TA- Grabmale.
  - (5) Bei unregelmäßigen Formen ist die Kubatur maßgebend.
- Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

##### §4 Maße für Grabmale bei Urnenbestattungen

- (1) Für Urnenwahlgräber können aufrechte oder liegende Grabmale verwendet werden.
- (2) Für Urnenwahlgrabstätten sind zugelassen:
  1. aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss Höhe 70 cm mit einer Seitenlänge von ca. 40 cm
  2. aufrechte Grabmale Höhe 60-70 cm, Stärke ca 12 cm
  3. liegende Grabmale 40 x 40 cm bei einer Höhe der Hinterkante von 15 cm.
- (3) Für die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen gilt § 33 Absatz 3 der Friedhofssatzung.
- (4) Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen abweichende Maße zulassen.

##### §5 Besondere Gestaltungsvorschriften für die Bepflanzung

- (1) Grabstätten sind mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens vier Fünftel der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste. (Anlage) zu entnehmen. Das Bedecken der Grabstätte mit Kies und anderen Steinmaterialien, mit Rinde, Hackschnitzeln und anderem organischen Material ist grundsätzlich unzulässig.
- (2) Es soll eine möglichst ganzjährig immergrüne Bepflanzung sein, um das Eindecken der Grabstätten im Winter mit Tanengrün zu vermeiden. Bei wechselnder Blumenbepflanzung ist darauf zu achten, dass sie der Würde des Friedhofs und seiner Umgebung entsprechend gepflegt wird. Schnittblumen sind umgehend nach dem Verblühen zu beseitigen.
- (3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (4) Die maximale Wuchshöhe von Gehölzen darf 1,50 m nicht überschreiten.

##### §6 Blumenablage an Gemeinschaftsgrabstätten

Der Friedhofsträger kann für das Ablegen von Blumen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung stellen. Der Friedhofsträger kann weitere Einzelheiten durch Aushang oder auf andere Weise regeln.

##### §7 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Ordnung ist Bestandteil der Friedhofssatzung vom und tritt am 16.01.2024 nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dieser Ordnung tritt die bisherige Grabmal- und Bepflanzungsordnung außer Kraft.

Friedhofsträger,  
Halle, 30.01.2024

D.S.



*[Signature]*  
Vorsitzende/r oder  
Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindefriedhofrates

*[Signature]*  
Mitglied  
des Gemeindefriedhofrates

#### Anlage 2.1 - Pflanzenliste

(1) Als bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen sollen in der Regel insbesondere folgende Gehölze oder krautige Pflanzen Verwendung finden:

- |                             |                         |
|-----------------------------|-------------------------|
| a) für sonnige Lagen        | Zwergmispel             |
| Cotoneaster dammeri         | Silberwurz              |
| Dryas octopetala            | Kriechender Spindelbaum |
| Evonymus fortunei vegetus   | Stachelnüsschen         |
| Acaena microphylla          | Katzenpfötchen          |
| Antennaria dioica tomentosa | Sternmoos               |
| Sagina subulata             | Mauerpfeffer            |
| Sedum acre                  | Fette Henne, Fettkraut  |
| Sedum spurium und Formen    | Thymian                 |
| Thymus serpyllum            |                         |
| b) für schattige Lagen      |                         |
| Hedera helix                | Efeu                    |
| Pachysandra terminalis      | Ausdauernder Dickmantel |
| Vinca minor                 | Immergrün               |
| Ajuga reptans               | Günsel                  |
| Cotula squalida             | Fliedermoos             |
| Lysimachia nummularia       | Pfennigkraut            |
| Waldsteinia ternata         | Waldsteinie             |

# Rehasport im Heide Vital

„Der besondere Rehasport“

100%  
Kostenübernahme

Qualifizierte Gesundheitskurse

Viele Kurszeiten

Freie Plätze

**Exklusiv nur bei uns!**

- ✓ inkl. Salzgrotten-Sitzungen
- ✓ inkl. Wellnessmassagen

DIE GESETZLICHEN  
KRANKENKASSEN  
ÜBERNEHMEN  
DIE KOSTEN  
ZU 100%

REHASPORT stärkt mein Immunsystem  
und bringt mir meine Lebensqualität zurück.

## Was ist Rehasport?

Rehasport ist eine Gruppengymnastik, die vom Haus- oder Facharzt verordnet werden kann. Diese wird von Fachübungsleitern durchgeführt.

Jeder behandelnde Arzt (Haus- oder Facharzt) kann Rehasport auf dem Formular Nr. 56 (Antrag auf Kostenübernahme) verordnen. Die Verordnung unterliegt keiner Budgetierung!

## Wer kann am Rehasport im Heide Vital teilnehmen?

Alle Menschen mit:

- Rückenproblemen
- Knie-, Hüft-, Schulterproblemen
- weiteren orthopädischen Erkrankungen
- inneren und neurologischen Erkrankungen

**Fragen Sie Ihre Ärztin oder Ihren Arzt!**

**Heide Vital - Ihr Anbieter für Rehasport in Halle**

Heideringpassage 2 | 06120 Halle / Saale | 0345 / 685 18 12

[www.rehasport-halle-saale.de](http://www.rehasport-halle-saale.de)

**Heide Vital**

# HEIDE SALZGROTTE

## SPÜRE DIE HEILWIRKUNG DES SALZES



Testangebot  
1 Gratis Sitzung  
★ für alle, die uns noch nicht kennen ★

## Herzlich willkommen in der Heide Salzgrotte

Erleben Sie einen Raum, welcher wie eine Salzgrotte in der Natur aufgebaut ist. An den Wänden befinden sich echte **Himalaya-Salzsteine**. Der Boden ist mit **Totes Meer-Kristallsalz** bedeckt. Ein Gradierwerk reichert die Raumluft über Wassertropfen und Naturreisig mit Feuchtigkeit und Salz an. Zusätzlich ionisiert ein Solevernebler aus der Medizintechnik auf hocheffektiver Ultraschall- Basis einen aktiven Salznebel. Dieser angenehme „Salzdampf“ wird während Ihres Aufenthalts in der Salzgrotte erzeugt – ein **Klima wie am Meer!**

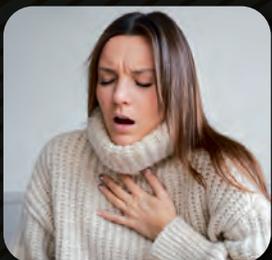
### Wie kann ich die Salzgrotte nutzen?

Die **Sitzungen** beginnen zu **jeder vollen Stunde**, dauern **45 Minuten** und sind jederzeit zu unseren Öffnungszeiten möglich. Sie tragen ihre normale Kleidung, lediglich die Schuhe sollten Sie ausziehen und weiße Socken tragen. Besonders für **Kinder & Kleinkinder** sind Salzgrotten-Sitzungen sehr gut geeignet. Deshalb gibt es extra **Familien Sitzungen mit Kindern** und eine **Spielecke**.

### Einfach mal abschalten...

Nehmen Sie auf unseren bequemen Liegestühlen Platz, umhüllen Sie sich mit einer Kuscheldecke und genießen Sie das leise Plätschern des Wasserlaufs im Gradierwerk. Umgeben vom warmen Leuchten der Salzsteine an den Wänden und dem leuchtenden Sternenhimmel an der Grottendecke können Sie ein gutes Buch lesen oder einfach nur der leisen Entspannungsmusik lauschen.

**Die Salzgrotte kann bei folgenden Erkrankungen & Beschwerden helfen:**



**Erkrankungen  
der Atemwege**

**Schilddrüsen-  
unterfunktion  
/ Jodmangel**



**Allergien /  
Heuschnupfen**



**Herz-Kreislauf-  
Beschwerden**



**Kopfschmerzen  
und Migräne**

**Probieren Sie es einfach mal aus – Wir freuen uns auf ihren Besuch!**

Heide Salzgrotte - im Therapiezentrum HEIDE MED | Heideringpassage 4 | 06120 Halle | 0345 / 680 18 960

[www.heide-salzgrotte.de](http://www.heide-salzgrotte.de)